

# Westfalen in der Vormoderne

Band 2

Studien zur mittelalterlichen  
und frühneuzeitlichen  
Landesgeschichte

Barbara Groß

# Hexerei in Minden

Zur sozialen Logik  
von Hexereiverdächtigungen  
und Hexenprozessen (1584–1684)



Aschendorff Verlag



*Barbara Groß*  
Hexerei in Minden



# Hexerei in Minden

Zur sozialen Logik  
von Hexereiverdächtigungen  
und Hexenprozessen (1584–1684)



Aschendorff

*Westfalen in der Vormoderne*

Studien zur mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Landesgeschichte

Herausgegeben von  
Werner Freitag, Stefan Gorissen, Thomas Schilp,  
Eva-Maria Seng und Siegrid Westphal

*Band 2*

Gedruckt mit Hilfe der Geschwister Boehringer Ingelheim Stiftung  
für Geisteswissenschaften in Ingelheim am Rhein

**LWL**

Für die Menschen.

Für Westfalen-Lippe.

© 2009 Aschendorff Verlag GmbH & Co. KG, Münster

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Die Vergütungsansprüche des § 54, Abs. 2, UrhG werden durch die Verwertungsgesellschaft Wort wahrgenommen.

Druck: Aschendorff Medien GmbH & Co. KG, Druckhaus Aschendorff, Münster  
Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier  
ISBN 978-3-402-15041-2

# Inhalt

Vorwort .....	7
I. EINFÜHRUNG .....	9
1. Gegenstand .....	9
2. Forschungsansatz und Leitfragen .....	22
3. Hexenprozessakten als historische Quellen .....	36
4. Die Rolle vergleichender Regional- und Lokalstudien in der neueren Hexenforschung .....	39
5. Die allgemeinen Voraussetzungen der frühneuzeitlichen Hexenverfolgungen .....	48
5.1. Die Entstehung und Etablierung eines neuen, kumulativen Hexereibegriffs .....	48
5.2. Die Herausbildung des weltlichen Inquisitionsprozesses: Die Carolina als straf- und prozessrechtliche Grundlage der Mindener Verfahren .....	56
6. Die Stadt Minden: Politische und jurisdiktionelle Rahmenbedingungen ...	68
6.1. Stadt und Landesherr: Der Streit um die Gerichtsbarkeit .....	68
6.2. Das Mindener Ratsgericht: Zusammensetzung und Verfahrenspraxis	81
6.3. Rat und Vierziger: Die Regierung der Stadt .....	86
II. FALLSTUDIEN .....	97
1. Der Fall Ilsche Nording (1603/04) .....	97
2. Der Fall der Maßmeyerschen (1655) .....	119
3. Der Fall der Rockemannschen (1669) .....	148
III. HEXEREIVERDÄCHTIGUNGEN IM VORFELD DER VERFAHREN .....	182
1. Grundlegendes .....	182
2. Zur kommunikativen Logik von Hexereiverdächtigungen .....	188
2.1. Von Schadenzauber und verletzter Ehre: Das kommunikative Verhalten der Verdächtigenden .....	190

2.1.1. <i>Verdacht und Gewissheit: Der Schadenzauber als Beginn magischer Kommunikation</i> .....	190
2.1.2. <i>Das Verhalten der Verdächtigenden als Anschlusskommunikation an den kommunikativen Akt des Schadenzaubers</i> .....	201
2.2. Von den Möglichkeiten und Grenzen wirkungsvoller Verteidigung: Das kommunikative Verhalten der Verdächtigten ....	214
2.3. Von Gerüchten und Gerede: Hexereiverdächtigungen und ihre Wirkungen auf das soziale Umfeld .....	237
3. Zur sozialen Logik von Hexereiverdächtigungen .....	247
3.1. Hexereiverdächtigungen und Konflikte .....	247
3.1.1. <i>Typ I: Hexereiverdächtigungen als Folge abgeschlossener Konflikte</i> .....	249
3.1.2. <i>Typ II: Hexereiverdächtigungen als Angriffsinstrument in laufenden Konflikten</i> .....	263
3.1.3. <i>Typ III: Das Phänomen der Mindener Kinderhexen – Selbstbezeichnungen und Fremdbezeichnungen als Mitte im Kampf um Macht und Aufmerksamkeit</i> .....	267
3.2. Zur sozialen Bedeutung „klatschhaften Handelns“ für die Genese von Hexereiverdächtigungen .....	276
 IV. HEXEREI VOR GERICHT .....	 284
1. Prozesse ‚von oben ‘ oder ‚von unten ‘? – Von gerichtlichen Handlungsspielräumen und ihrer Nutzung .....	284
1.1. Die Bewohner der Stadt als Zeugen und Denunzianten .....	285
1.2. Das Mindener Ratsgericht als prozessführende Instanz .....	296
2. Zur sozialen Logik der Mindener Hexenprozesse .....	316
2.1. Von hexereigeschädigten Soldaten und anderen Denunzianten: Der Gang zum Ratsgericht als Fortsetzung des außergerichtlichen Ehrenkampfes mit den Waffen der Justiz .....	316
2.2. Von bedrängten Ratsherren, konkurrierenden Machthabern und unzufriedenen Bürgern: Die politische Dimension der Mindener Hexenprozesse .....	323
 V. ZUSAMMENFASSUNG .....	 346
 Quellen- und Literaturverzeichnis .....	 354
Chronologische Übersicht über die Mindener Hexereiverfahren .....	380

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2007 von der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster als Dissertation angenommen. Für die Drucklegung wurde sie geringfügig überarbeitet.

Es gibt eine Reihe von Menschen, ohne deren Unterstützung dieses Buch nicht existieren würde. Das gilt zuallererst für meine Doktormutter Barbara Stollberg-Rilinger, die mich für die Frühe Neuzeit begeistert und mein Promotionsprojekt in allen Phasen mit Anregungen und wertvoller Kritik begleitet hat. Für das Vertrauen, das sie mir entgegengebracht, und die Freiheit, die sie mir bei meiner Forschungsarbeit gelassen hat, danke ich ihr sehr herzlich. Danken möchte ich auch Werner Freitag, der nicht nur das Zweitgutachten verfasste, sondern auch der Aufnahme der Arbeit in die Reihe „Westfalen in der Vormoderne“ den Weg ebnete.

Auch ohne die scharfsinnigen Anmerkungen und wertvollen Hinweise meiner Freunde und Arbeitskollegen Marian Füssel, Stefanie Rüther und Tim Neu würde es diese Arbeit in dieser Form nicht geben. Vor allem Letzterer war in ‚Sackgassen‘ immer gerne bereit, methodische Fragen und konzeptionelle Probleme mit mir zu diskutieren. Dafür danke ich ihm herzlich. Gedankt sei ferner den Mitgliedern des Theorie- und Kochzirkels, Reemda Tieben, Christina Schröer und Claudia Strieter, für scharfsinnig geführte Debatten, erheiternde Gespräche und nicht zuletzt für gutes Essen.

Mein Dank gilt auch den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Kommunalarchivs Minden und des Westfälischen Archivamts Münster, die bereitwillig immer wieder die schweren Aktenbündel herbeitrugen, sowie Monika Schulte für ihre Bereitschaft, zentrale Bestände nach Münster zu entleihen. Gedankt sei ferner dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe und der Geschwister Boehringer Ingelheim Stiftung für Geisteswissenschaften, die durch ihre großzügigen Druckkostenzuschüsse die Veröffentlichung dieser Arbeit erheblich erleichtert haben.

Besonderer Dank gilt schließlich meinem Mann Roland, der sich mit schier unendlicher Geduld fast täglich meine neuesten Überlegungen, Ideen und Bedenken angehört hat und sich mit den Mindener Hexenverfolgungen mittlerweile wahrscheinlich ebenso gut auskennt wie ich selbst.

Gewidmet ist dieses Buch meinen Eltern, die mich auch in schwierigen Zeiten bedingungslos unterstützt und immer an mich geglaubt haben. Ihnen und meinem Bruder Peter sei für ihre stete Ermutigung herzlich gedankt.

Münster, im Sommer 2008  
*Barbara Groß*



# I. Einführung

## 1. Gegenstand

In den letzten Maitagen des Jahres 1684 forderte die über sechzigjährige gebürtige Mindenerin Anna Margarethe Lüßkings den Rat der Stadt Minden auf, *man müchte die waßer probe mit ihr fürnehmen, damit sie ihre unschuldt der welt kundt machte*<sup>1</sup>. Die Denunziation eines Soldaten, der Anna Margarethe Lüßkings vor der städtischen Obrigkeit des Schadenzaubers an seiner Tochter bezichtigt hatte, hatte den Mindener Rat zur Einleitung von Ermittlungen gegen die Beschuldigte veranlasst. Mittlerweile war sie von ihrem Ehemann *der ursache wegen, das er sie für eine zauberinne gehalten*<sup>2</sup>, verlassen worden. Obwohl die Aussagen der vernommenen Zeugen der Beschuldigten einen schlechten Leumund bescheinigten und den Verdacht des Soldaten erhärteten, verzichtete der Rat auf eine Anklageerhebung. Stattdessen riet er Anna Margarethe Lüßkings, die Stadt zu verlassen, *weilen sie für den soldaten undt anderen losen gesinde kein friede haben würde*<sup>3</sup>, eine Option, die sie allerdings entschieden ablehnte: *sie künte außser der Stadt sich nicht begeben, zumahlen sie alhier in Minden erzog[en] u[nd] gebohren; alda wolte sie auch bleiben*<sup>4</sup>. Sollte sie entlassen werden, ohne die Möglichkeit erhalten zu haben, ihre Unschuld mittels der Wasserprobe zu beweisen, *so wolte sie hingehen undt selber ins waßer springen*<sup>5</sup>. Daraufhin beschloss der Rat, bei der Juristenfakultät Rinteln anzufragen, *ob man die denuntiatinn mit ihrem einständigsten suchen, damit sie nicht für haupts ins waßer spring[en] undt sich etwa ersäuffen moge, zum bahden zu verstaten*<sup>6</sup>. Als die Rintelner Rechtsgelehrten in ihrem Gutachten die Wasserprobe als unzulässiges Beweis- und Verfahrensmittel ablehnten,<sup>7</sup> wurde das Ermittlungsverfahren eingestellt und Anna Margarethe Lüßkings ungeachtet ihrer Klage, *es wurde kein mens[ch] sie im hus wider ufn[ehmen], weiln sie für eine hexe gescholten*<sup>8</sup>, entlassen.

Damit endet die Überlieferung zur strafrechtlichen Verfolgung des *crimen magiae* in der Stadt Minden – genau ein Jahrhundert, nachdem im Jahr 1584 erstmals 21 Personen wegen Hexerei hingerichtet worden waren.

Zweifellos gehören die frühneuzeitlichen Hexenverfolgungen zu jenen historischen Phänomenen, die dem modernen Beobachter fremd und höchst befremdlich erscheinen. Der älteren Hexenforschung galt der Glaube an Teufelspakt und Scha-

1 KAM, Stadt Minden, B, Nr. 251 (alt), Hexereiermittlung gegen Anna Margarethe Lüßkings, fol. 5v.

2 Ebd., fol. 5r.

3 Ebd., Verhörprotokoll vom 1. Juni 1684, unpag.

4 Ebd., fol. 6r.

5 Ebd., fol. 6r.

6 Ebd., fol. 9r.

7 Vgl. ebd., fol. 10r-11v: Gutachten vom 4. Juni [14. Juni st. n.] 1684.

8 Ebd., fol. 8r.

denzauber als „absurde Vorstellung“ und „theologische Abirrung“<sup>9</sup>, als „Wahn“<sup>10</sup> von Theologen und Juristen, von dem es sich unter Verweis auf die geistige Emanzipation des Menschen in der Aufklärung abzugrenzen galt.<sup>11</sup> Die Interpretation von Hexerei als imaginärem Delikt – Wilhelm Gottlieb Soldans „Geschichte der Hexenprocesse“ von 1843 wurde in dieser Hinsicht schulbildend<sup>12</sup> – begründete ein langlebiges Paradigma, das „rationalist paradigm“<sup>13</sup> oder „Soldan-Paradigma“, das bis in die 1970er Jahre seine Gültigkeit behielt.<sup>14</sup> So grundlegend die Erkenntnisse der älteren Hexenforschung vor allem hinsichtlich der theologischen und juristischen Voraussetzungen der Prozesse waren und bis heute sind,<sup>15</sup> so grundlegend behinderte das rationalistische Paradigma ein tiefergehendes historisches Verstehen der Verfolgungen. Denn das Anlegen moderner Denkkategorien und Bewertungskriterien lässt den Hexenglauben zwangsläufig als irrationale und dysfunktionale Störung des damaligen kulturellen Systems erscheinen und damit die vergangene Epoche als defizitär gegenüber der eigenen, was sich in Begriffen wie „Aberglaube“<sup>16</sup> und „Hexen-

- 9 Vgl. etwa *Joseph Hansen*, *Zauberwahn, Inquisition und Hexenprozeß im Mittelalter und die Entstehung der großen Hexenverfolgung*, München/Leipzig 1900, 535 u. 537.
- 10 Behringer bezeichnet den Begriff „Hexenwahn“ bzw. dessen englische Entsprechung „witch craze“ treffend als „begriffliches Leitfossil“ der älteren rationalistischen Hexenforschung (*Wolfgang Behringer*, *Geschichte der Hexenforschung*, in: *Wider alle Hexerei und Teufelswerk. Die europäische Hexenverfolgung und ihre Auswirkungen auf Südwestdeutschland*, hrsg. v. Sönke Lorenz/Jürgen M. Schmidt, Ostfildern 2004, 465–668, hier 524).
- 11 So spricht Joseph Hansen, der hier stellvertretend für die ältere Hexenforschung zitiert sei, von der Kraft der Aufklärung, die „die hemmenden Geistesfesseln mutig zerbrach“ und dadurch „die Ungeheuerlichkeit des Hexenwahns“ beendete (*Hansen*, *Zauberwahn, Inquisition und Hexenprozeß*, 537 bzw. 535).
- 12 *Wilhelm Gottlieb Soldan*, *Geschichte der Hexenprocesse*. Aus den Quellen dargestellt, Stuttgart/Tübingen 1843. Neben seiner schulbildenden Wirkung gilt Soldans Darstellung auch als Grundsteinlegung der internationalen Hexenforschung. Zu Werk und Wirkung vgl. *Behringer*, *Geschichte der Hexenforschung*, 522–524.
- 13 *William Monter*, *The Historiography of European Witchcraft. Progress and Prospects*, in: *The Journal of Interdisciplinary History* 2 (1972), 435–451, hier 435 f.
- 14 Selbst in den 1990er Jahren lässt sich eine solche Perspektive noch vereinzelt finden. So schrieb Weber 1996: „Das Verbrechen, dessen Beweis die Akten erbringen sollten, nämlich Hexerei, hat es in Wirklichkeit ja nicht gegeben.“ (*Hartwig Weber*, „Von der verführten Kinder Zauberei“. *Hexenprozesse gegen Kinder im alten Württemberg*, Sigmaringen 1996, 100)
- 15 Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang v. a. die Forschungen von Joseph Hansen zu den geistesgeschichtlichen Grundlagen der frühneuzeitlichen Hexereivorstellung: *Hansen*, *Zauberwahn, Inquisition und Hexenprozeß*.
- 16 Die Implikationen des Begriffs „Aberglaube“ hat Bender-Wittmann treffend auf den Punkt gebracht: „‚Aberglaube‘ denunziert, vom ethnozentrischen bzw. zeitgenössischen Standpunkt des/der jeweiligen BenutzerIn aus, das jeweils überwundene Stadium einer als Evolution gedachten Entwicklung als ‚falsch‘. [...] Da er auf einer ‚falschen‘, weil magischen, Denkweise beruht, [...] wird, ‚Aberglaube‘ über die Konnotationen Rückständigkeit, Wahnhaftigkeit und Irrationalität auch zum Gegenbild von Moderne, Vernunft, Rationalität und Wissenschaftlichkeit. Problematisch ist, daß die Wissenschaft, deren Gegenpol der unwissenschaftliche ‚Aberglaube‘ ist, zugleich die ‚Elle der Wahrheit‘ liefert, die bei der Beurteilung magisch-religiöser Denksysteme angelegt wird.“ (*Ursula Bender-Wittmann*, He-

wahn“ auch auf der Ebene der Sprache niederschlägt. Eine solche „aufgeklärte Selbstüberhebung des modernen Menschen“<sup>17</sup>, die vor allem die Arbeiten der älteren Hexenforschung kennzeichnet, ist auch in neueren Studien noch hin und wieder anzutreffen,<sup>18</sup> und das, obwohl sich die historische Hexenforschung verhältnismäßig früh von ihrer Nachbardisziplin, der Ethnologie, den „ethnologischen Blick“ lehren ließ:<sup>19</sup> Er bezeichnet eine Perspektive auf Geschichte, die den zu untersuchenden Gegenstand grundsätzlich als fremd und deutungsbedürftig wahrnimmt und anerkennt, die also nicht die eigenen, vertrauten Denkweisen und Wertkategorien auf den historischen Gegenstand projiziert und ihn danach beurteilt, sondern stattdessen

xenglaube als Lebensphilosophie. Informeller Hexereidiskurs und nachbarschaftliche Hexereikontrolle in Lemgo 1628–1637, in: Hexenverfolgung und Regionalgeschichte. Die Grafenschaft Lippe im Vergleich, hrsg. v. Gisela Wilbertz/Gerd Schwerhoff/Jürgen Scheffler, Bielefeld 1994, 107–135, hier 110 f.)

- 17 Gerd Schwerhoff, Rationalität im Wahn. Zum gelehrten Diskurs über die Hexen in der frühen Neuzeit, in: Saeculum 37 (1986), 45–82, hier 49.
- 18 Zwar wird von den Hexenforschern der jüngeren Generation in der Regel auf Begriffe wie „Aberglaube“ oder „Hexenwahn“ verzichtet, der hinter diesen Begriffen stehenden Perspektive hingegen kann man gelegentlich noch begegnen: In seiner 2002 erschienenen Dissertation setzt sich Ströhmer u. a. mit dem Rezeptionsgrad carolinischer Normen im juristischen Hexereidiskurs der Frühen Neuzeit auseinander. Diese Normen gelten ihm „als Ausdruck einer *ultima ratio* im Rechtsdenken des 16. und 17. Jahrhunderts“ und liefern dem Historiker nach Ströhmers Auffassung „eine objektive Kenngröße, die den jeweiligen Einsatz juristischer Rationalität in den konträren Argumentationsmustern beschreiben kann“ (Michael Ströhmer, Von Hexen, Ratsherren und Juristen. Die Rezeption der Peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. in den frühen Hexenprozessen der Hansestadt Lemgo 1583–1621, Paderborn 2002, 87). Erklärtes Ziel von Ströhmer ist es also, unter Anwendung moderner Rationalitätsmaßstäbe eine juristische Lehrmeinung gegen eine andere auszuspielen, anstatt jede auf die ihr innewohnende eigene Rationalität hin zu untersuchen.
- 19 Am nachhaltigsten hat sich in dieser Hinsicht wohl die auf jahrelangen Feldforschungen basierende, 1937 veröffentlichte Studie von Evans-Pritchard über die soziale Funktion der Hexerei bei den ostafrikanischen Zande ausgewirkt (Edward E. Evans-Pritchard, Witchcraft, Oracles and Magic among the Azande, Oxford 1937). Die Studie beginnt mit der schlichten Feststellung: „Die Zande glauben, daß manche Menschen Hexer sind und vermöge einer angeborenen Eigenschaft anderen schaden können.“ (ders., Hexerei, Orakel und Magie bei den Zande, Frankfurt a. M. 1978, 39) Mit diesem Satz akzeptiert Evans-Pritchard den Hexenglauben der Zande als grundsätzlich fremd und erklärungsbedürftig und eröffnet auf diese Weise die Chance, ihn als sinnhaftes Muster sozialer Praxis zu verstehen – eine Sichtweise, die der historischen Hexenforschung zum damaligen Zeitpunkt durch das rationalistische Paradigma noch versperrt war. – In vielen anderen Bereichen historischer Forschung setzte sich diese Sichtweise erst deutlich später im Zuge der allgemeinen kulturalistischen Wende der Geschichtswissenschaft durch. Besonders im Bereich der Verfassungs- und Politikgeschichte des Alten Reiches stand das Anliegen, Kontinuitäts- und Traditionslinien und damit Vertrautes aufzuspüren, dem „ethnologischen Blick“ lange im Weg (vgl. Barbara Stollberg-Rilinger, Einleitung: Was heißt Kulturgeschichte des Politischen?, in: Was heißt Kulturgeschichte des Politischen?, hrsg. v. ders., Berlin 2005, 9–24, v. a. 13; dies., Die zeremonielle Inszenierung des Reiches, oder: Was leistet der kulturalistische Ansatz für die Reichsverfassungsgeschichte, in: Imperium Romanum – Irregulare corpus – Teutscher Reichs-Staat. Das Alte Reich im Verständnis der Zeitgenossen und der Historiographie, hrsg. v. Matthias Schnettger, Mainz 2002, 233–246, v. a. 239).

vergangene kulturelle Phänomene – so irrational und dysfunktional sie auch erscheinen mögen – auf die ihnen innewohnende eigene Rationalität befragt.<sup>20</sup> Denn will man den historischen Akteuren nicht grundsätzlich die Fähigkeit zu ‚vernünftigen‘, sinnvollem Handeln absprechen, kann man davon ausgehen, dass die frühneuzeitlichen Hexenverfolgungen für die Beteiligten eine spezifische Sinnhaftigkeit besessen haben. Diese Sinnhaftigkeit will die vorliegende Arbeit am Beispiel der Stadt Minden rekonstruieren.

Die Hexenverfolgungen des 16. und 17. Jahrhunderts sind ein zentrales Phänomen der Frühen Neuzeit: Sie sind „am Schnittpunkt aller wichtigen Bereiche des frühneuzeitlichen Lebens angesiedelt [...] und [betreffen] alle gesellschaftlichen Organisationsformen“<sup>21</sup>. Wo sie auftraten, prägten sie das Bewusstsein der Zeitgenossen. Dass das auch in Minden der Fall war, lässt die so genannte Ratsherrenliste Arndt Meyers erahnen, die sich im Staatsarchiv Münster befindet.<sup>22</sup> Ursprünglich als

- 20 Welche Erkenntnischancen ein derartiger Perspektivenwechsel eröffnet, hat Schwerhoff am Beispiel des gelehrten Hexereidiskurses eindrucksvoll demonstriert: Seine Analyse gelehrter Hexereitrate hat gezeigt, dass der frühneuzeitliche Hexenglaube einen „hohen Grad an Systematisierung, an Flexibilität und an Integrationskraft“ (*Schwerhoff*, Rationalität im Wahn, 80) besaß, dass er „weit weniger exotisch und irrational war, als es uns heute erscheint, vielmehr in sich logisch und konsistent, mit rationalem Denken und Handeln keineswegs unvereinbar“ (*ders.*, Die Erdichtung der weisen Männer. Gegen falsche Übersetzungen von Hexenglauben und Hexenverfolgung, in: Hexenverfolgung. Beiträge zur Forschung – unter besonderer Berücksichtigung des südwestdeutschen Raumes, hrsg. v. Sönke Lorenz/Dieter R. Bauer, Würzburg 1995, 393–419, hier 402). Vgl. zur ‚Rationalität‘ des gelehrten Hexereidiskurses auch *Claudia Kauertz*, Wissenschaft und Hexenglaube. Die Diskussion des Zauber- und Hexenwesens an der Universität Helmstedt (1576–1626), Bielefeld 2001.
- 21 *Ursula Bender-Wittmann*, „Gender“ in der Hexenforschung: Ansätze und Perspektiven, in: Geschlecht, Magie und Hexenverfolgung, hrsg. v. Ingrid Ahrendt-Schulte [u. a.], Bielefeld 2002, 13–37, hier 36 f.
- 22 StAMS, Mscr. VII, Nr. 2418, Bl. 46–249. Arndt Meyer nennt sich im Verzeichnis selbst als dessen Verfasser. Zum Jahr 1561 heißt es: *Disses iahr bin ich arendt Meyer gebarren im august* (ebd., Bl. 56v). Vgl. auch folgenden Eintrag zum Jahr 1610: *Dieses Jahr bin ich Arend Meyer der Sexßman dener geworden*. (ebd., Bl. 85r) Möglicherweise war es Meyers Wahl zum Diener der Rentherren, des so genannten Sechserausschusses, die den Anstoß zur Abfassung der Ratsherrenliste gab. Schulte vermutet, dass Arndt Meyer im späten 16. oder frühen 17. Jahrhundert mit seinen Aufzeichnungen begann (*Monika Schulte*, Macht auf Zeit. Rats Herrschaft im mittelalterlichen Minden, Warendorf 1997, 204). Dafür spricht die Lückenhaftigkeit der Aufzeichnungen bis 1596. Sie lässt vermuten, dass es sich bei den Eintragungen vor 1596, die bis ins Jahr 1532 zurückreichen, um nachträgliche Rekonstruktionen Meyers handelt. – Bei dem im Staatsarchiv Münster überlieferten Exemplar handelt es sich nicht um das Original, sondern um eine bis 1692 fortgeführte Abschrift, die wiederum von anderer Hand ergänzt und – zum Teil sehr bruchstückhaft – bis 1768 fortgesetzt wurde. Während der Verfasser dieser letzten Ergänzungen bislang nicht ermittelt werden konnte, konnte als Kopist und Fortsetzer der Meyer’schen Aufzeichnungen der am 4. September 1644 geborenen Johann Schlick identifiziert werden (*Helge Kater*, Zwischen Brauhaus und Rathaus. Bierbrauen in Minden vom Ende des Dreißigjährigen Kriegs bis zur Aufhebung der städtischen Selbstverwaltung [1650–1711/23], Magisterarbeit Universität Bielefeld 2002, 19, Anm. 85 u. 22, Anm. 97). Dabei handelt es sich mit großer Wahrscheinlichkeit um den

Verzeichnis angelegt, in dem Jahr für Jahr die Namen der jeweiligen Ratsherren, später auch die der Mitglieder politischer Gremien bzw. Amtsinhaber der Stadt festgehalten wurden, entwickelte sich die Liste im Lauf der Jahre zusätzlich zu einer Art Kurzchronik der Stadt, in der der Verfasser all jene Ereignisse verzeichnete, die die politische Lage der Stadt und das Leben der Mindener Bevölkerung in seinen Augen in besonderer Weise prägten. Zu diesen Ereignissen gehörten neben Naturkatastrophen und einschneidenden politischen Neuerungen und Konflikten offenbar vor allem die Hexenprozesse: Die Zahl und meist auch die Namen der aufgrund des *crimen magiae* hingerichteten Personen sind in der Ratsherrenliste in den entsprechenden Jahren minutiös festgehalten, während andere große Kriminalverfahren – etwa die Mord- und Kindsmordprozesse, die im Kommunalarchiv Minden für das 16. und 17. Jahrhundert überliefert sind – unerwähnt bleiben.<sup>23</sup> Für die späten Hexenprozesse der 1660er und 1670er Jahre finden sich vereinzelt sogar ausführliche Informationen zu verschiedenen Verfahrensstationen, zu Verhaftungen, Konfrontationen oder Verhören.

Dass die Verfolgungen im Bewusstsein der Mindener Stadtbevölkerung derartig präsent waren, hängt sowohl mit der großen Zeitspanne zusammen, während der die Einwohner von den Prozessen betroffen waren, als auch mit der enormen Intensität, die die Verfolgung zeitweilig erreichte. Anders als bislang angenommen, setzte die strafrechtliche Verfolgung des *crimen magiae* in der Stadt Minden nicht erst im letz-

gleichnamigen Mindener Notar, der 1661 auch den Bericht des Bürgermeisters Dr. Heinrich Schreiber aus dem Dreißigjährigen Krieg kopierte (Bericht eines Mindener Bürgermeisters aus dem Dreißigjährigen Krieg, 1625 bis 1636, hrsg. v. *Martin Krieg*, in: Mindener Heimatblätter 28 [1956], 33 f., 65–68, 79–81, 126–129 [Teil I] u. Mindener Heimatblätter 29 [1957], 3–7, 29–32, 58–60, 90–92, 106–108 [Teil II], hier I, 32; *Martin Krieg*, Handschriften der Mindener Chronistik im 16. und 17. Jahrhundert, in: Westfälische Zeitschrift 107 [1957], 107–134, hier 131). In welchem Jahr die Eintragungen Meyers ursprünglich endeten und die Schlicks begannen, lässt sich nicht rekonstruieren. Man kann aber mit einiger Sicherheit davon ausgehen, dass die Eintragungen zu den Hexenprozessen des späten 16. und frühen 17. Jahrhunderts auf Arndt Meyer zurückgehen, während die zu den Verfahren der 1660er und 1670er Jahre aus der Feder Johann Schlicks stammen, der als Notar vermutlich gut über die Prozesse unterrichtet war.

- 23 Vgl. KAM, Stadt Minden, B, Nr. 254 (alt) und Nr. 255 (alt). Diese beiden Bestände enthalten etwa zwanzig, z. T. sehr umfangreiche Prozessakten zu Strafverfahren aufgrund von Mord, Gattenmord, Kindsmord und Totschlag aus den Jahren 1583–1677. Keiner dieser Fälle findet Erwähnung in der Ratsherrenliste. Aufnahme findet lediglich die Inhaftierung und Enthauptung einer die *bunte kuehe* genannten Frau aus Kutenhausen *wegen verschiedener verubter Ehebrüche* (StAMS, Mscr. VII, Nr. 2418, Bl. 46–249, hier Bl. 164v; vgl. auch Bl. 166v). Die Erwähnung dieses Falles stellt aber die These, dass nur Kriminalfälle, die im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses standen, Aufnahme in die Ratsherrenliste fanden, nicht in Frage. Im Gegenteil: Wenn man bedenkt, dass die „Bunte Kuh“, die Linnemeier als Anneke Hoyers aus Kutenhausen identifiziert hat, einigen Mitgliedern der städtischen Führungsschicht, die offenbar zu ihrem Kundenkreis gehörten, gefährlich geworden war, stützt sie sie sogar (vgl. *Bernd-Wilhelm Linnemeier*, Jüdisches Leben im Alten Reich. Stadt und Fürstentum Minden in der Frühen Neuzeit, Bielefeld 2002, 735, Anm. 3734).

ten Jahrzehnt des 16. oder im ersten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts ein<sup>24</sup> – was im Vergleich mit Mindens Nachbarterritorien ohnehin ungewöhnlich spät wäre<sup>25</sup> –, sondern bereits 1584. Im Ratsherrenverzeichnis Arndt Meyers findet sich in diesem Jahr unterhalb der Namen der Ratsherren folgender Vermerk: *Diese obbenete H[erren] habenn im Anno 1584 21 zauberschen brennen laßenn.*<sup>26</sup> Weil Prozessakten zu diesen 21 Verfahren jedoch vollständig fehlen, ist die Existenz dieser frühen Mindener Verfolgungswelle bislang übersehen worden. Dass die Information der Ratsherrenliste glaubwürdig ist, dafür spricht nicht nur die Tatsache, dass sich die Einträge des Verzeichnisses dort, wo die Prozessakten einen Abgleich erlauben, als außerordentlich zuverlässig erweisen, sondern auch der Umstand, dass in den überlieferten Prozessakten mehrfach Bezug auf die Verfahren des Jahres 1584 genommen wird.<sup>27</sup>

- 24 Ein mit *Conjectio Caussae* überschriebener umfassender Bericht, der zu den Prozessen gegen Ilsche Nording und Anneke Blancke 1603/04 angefertigt wurde und in dieser detaillierten Form für keinen anderen Mindener Hexenprozess vorliegt, hat Schormann, der sich 1977 in zahlreichen Archiven einen ersten Überblick über die Intensität der Hexenverfolgungen im Nordwesten des Reiches verschaffte, zu der Vermutung veranlasst, bei diesen Verfahren handele es sich um die ersten Mindener Hexenprozesse seit längerer Zeit, wenn nicht sogar um die ersten überhaupt (*Gerhard Schormann*, Hexenprozesse in Nordwestdeutschland, Hildesheim 1977, 88). Dabei übersah er jedoch, dass es sich bereits bei dem fragmentarisch überlieferten Verfahren gegen Heninck Schomborgs Frau Elske aus dem Jahr 1592 um einen ‚echten‘ Hexenprozess im Sinne des später noch zu erläuternden kumulativen Hexereibegriffes handelte und nicht – wie von Schormann behauptet (ebd., 88, Anm. 170) – um einen Zaubereiprozess älteren Typs: Der Rechtfertigung der Schomborgischen vor Gericht kann man entnehmen, dass nicht nur wegen Schandzaubers gegen sie ermittelt wurde, sondern auch wegen des Verdachts, die Hexerei gelernt zu haben, was nach zeitgenössischer Vorstellung die Schließung eines Teufelpaktes voraussetzte: *sie wisse von d[er] angemuten kunst nictes, sei ir auch nit ansinnen gewesen zu Lehren [...], vnd sei d[er] Mensch weder Lebendig oder dodt, d[er] irs gelert* (KAM, Stadt Minden, B, Nr. 244 [alt], Hexenprozess gegen die Schomborgische, fol. 1 r).
- 25 In den Städten Lemgo und Osnabrück sind erste Verfahren bereits in den 1560er Jahren nachweisbar (vgl. *Ursula Bender-Wittmann*, Hexenprozesse in Lemgo 1628–1637. Eine sozialgeschichtliche Analyse, in: *Der Weserraum zwischen 1500 und 1650. Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur in der Frühen Neuzeit*, Marburg 1993, 235–266, hier 235; *Gisela Wilbertz*, Die Hexenprozesse in Stadt und Hochstift Osnabrück, in: *Hexenprozesse. Deutsche und skandinavische Beiträge*, hrsg. v. Christian Degn/Hartmut Lehmann/Dagmar Unverhau, Neumünster 1983, 218–221, hier 218). Im Hochstift Osnabrück begannen die Prozesse sogar noch früher, nämlich Ende der 1530er Jahre (vgl. *dies.*, Hexenprozesse und Zauberglaube im Hochstift Osnabrück, in: *Osnabrücker Mitteilungen* 84 [1978], 33–50, hier 34 f.).
- 26 StAMS, Mscr. VII, Nr. 2418, Bl. 46–249, hier Bl. 68r. Dieser Eintrag ist der einzige, in dem die Namen der Hingerichteten nicht genannt werden. Das stützt Schultes These, dass es sich bei den Einträgen vor 1596 um nachträgliche Rekonstruktionen Arndt Meyers handelt; vgl. dazu oben 12, Anm. 22.
- 27 Die Nonnencampische gesteht in einem Verhör im Februar 1604, ihre Stiefmutter, die alte Knusingsche, *welche vor 20 Jahren verbrandt sey*, sei ihre Lehrmeisterin gewesen (KAM, Stadt Minden, B, Nr. 244 [alt], Sammelprozess gegen die Nonnencampische, Volkeningsche und Lisebeth Monning, Bl. 2r). Dasselbe räumt die Volkeningsche in Bezug auf Anneke Volkening, eine ihrer Verwandten, ein ebd., Bl. 15r). Schormann konstatiert also zu Un-

Zudem ist ein Schreiben an den Mindener Rat vom September 1584 überliefert, in dem mehrere Stadtbürger darum bitten, man möge ihre *liebe Mutter, wesche [= Base] od[er] Schwegersche*, die Mollersche, aus der Haft entlassen, in die sie *vff ezlicher hexen besage vnd angebennt* geraten sei.<sup>28</sup>

Die Mindener Hexenprozesse des Jahres 1584 bilden den Auftakt einer intensiven Verfolgung, die erst 1684, also genau ein Jahrhundert später, mit dem eingangs skizzierten Verfahren gegen Anna Margarethe Lüßkings enden sollte. Aus diesem Zeitraum sind im Kommunalarchiv Minden Akten zu insgesamt 122 Ermittlungsverfahren überliefert<sup>29</sup>, manche von ihnen nur fragmentarisch, viele – vor allem zu den späten Verfahren der 1660er und 1670er Jahre – aber auch vollständig mit allen Zeugenaussagen, Konfrontations- und Verhörprotokollen, Anfrageschreiben und Gutachten von diversen Spruchkollegien.<sup>30</sup> Zusammen mit den Ratsprotokollen und der bereits erwähnten Ratsherrenliste lassen sie auf 48 weitere Ermittlungsverfahren schließen,<sup>31</sup> so dass davon auszugehen ist, dass sich zwischen 1584 und 1684 mindestens 170 Personen vor dem Ratgericht der Stadt Minden wegen des *crimen magiae* verantworten mussten. In 134 dieser Fälle führten die eingeleiteten Ermittlungen zur Anklageerhebung und damit zur Einleitung eines Inquisitionsprozesses, der für mindestens 95 der 134 Angeklagten (über 70 Prozent) mit einem Todesurteil endete.<sup>32</sup>

recht, im Geflecht der Mindener Besagungen weise kein Name über die Prozesse der Jahre 1603/04 hinaus (vgl. *Schormann*, Hexenprozesse in Nordwestdeutschland, 88).

- 28 KAM, Stadt Minden, B, Nr. 251 (alt), Hexenprozess gegen die Mollersche, fol. 1r; zur Bedeutung des Wortes „wesche“ vgl. *Karl Schiller/August Lübben*, Mittelniederdeutsches Wörterbuch. Photomechanischer ND der Ausgabe Bremen 1875–1881, 6 Bde., Münster 1931, Bd. 5, 695.
- 29 Die Prozessakten sind auf mehrere Bestände verteilt: Neben den eigentlichen Kernbeständen, KAM, Stadt Minden, B, Nr. 244 (alt)-Nr. 251 (alt), die explizit als Hexenprozessakten ausgewiesen sind, finden sich ergänzende Aktenstücke auch im Bestand KAM, Stadt Minden, B, Nr. 276 (alt), der die Korrespondenz des Mindener Rates mit verschiedenen Juristenfakultäten enthält. Zusätzliche Prozessakten zum Fall Adolf Bitter (1669) bzw. zu den Fällen Anneke Nording/Ilsche Blancke (1604) befinden sich im Bestand KAM, Stadt Minden, B, Nr. 708, der die Korrespondenz des Rates mit der Stadt Rinteln enthält, sowie im Urkundenbestand KAM, Stadt Minden, A I, Nr. 771. Dass Schormann für die Stadt Minden die Zahl der inquirierten Personen mit 126 statt mit 122 angibt (*Schormann*, Hexenprozesse in Nordwestdeutschland, 87), hängt vermutlich mit dem Umstand zusammen, dass die Prozesse nicht vollständig systematisch geordnet und registriert sind. Vor allem der Bestand KAM, Stadt Minden, B, Nr. 251 (alt) besteht aus einer Vielzahl von Einzelblättern, von denen sich einige erst nach eingehender Analyse einem Hexenprozess aus einem der anderen Bestände zuordnen lassen, was Schormann bei seiner Aktendurchsicht vermutlich übersehen hat.
- 30 Im Zuge der Aktenversendung ging die Mindener Kanzlei zunehmend dazu über, die verschiedenen Aktenstücke einer Prozessakte durchzunummerieren, um sich in den Anfrageschreiben besser auf einzelne Verhöre oder Zeugenaussagen beziehen zu können. Diese Nummerierung erleichtert zuverlässige Aussagen zur Vollständigkeit bzw. Unvollständigkeit der überlieferten Akten.
- 31 Sie sind in der tabellarischen Übersicht im Anhang durch eckige Klammern gekennzeichnet.
- 32 In vielen der 134 Fälle, in denen Anklage erhoben wurde, lässt sich der Ausgang des Verfahrens den überlieferten Prozessakten nicht entnehmen. Mit Hilfe von Ratsprotokollen und

Wie in anderen Territorien im Nordwesten des Alten Reichs waren auch von den Mindener Verfolgungen vor allem Frauen betroffen: 155 weiblichen Verdächtigten standen lediglich sechs männliche gegenüber (die restlichen neun Verfahren richteten sich gegen Kinder).<sup>33</sup> Bei den betreffenden Frauen handelte es sich zum überwiegenden Teil (knapp 70 Prozent) um verheiratete Frauen zwischen 35 und 55 Jahren, die schon lange in der Stadt lebten und gut in familiäre und nachbarschaftliche Netzwerke integriert waren.<sup>34</sup>

In dem Maße, in dem die überlieferten Prozessakten gesicherte Aussagen über Geschlecht, Familienstand und Alter der Verdächtigten ermöglichen, erschweren sie deren soziale Verortung in der Mindener Stadtgesellschaft. Bei verheirateten und verwitweten Frauen wird der Berufsstand des Ehemannes meist ebenso wenig ange-

Prozessrechnungen, v. a. aber mit Hilfe der so genannten Ratsherrenliste, die alle Hinrichtungen minutiös verzeichnet (vgl. dazu oben 13), konnten die Urteile jedoch bis auf 16 rekonstruiert werden: Den 95 Todesurteilen stehen drei Stadtverweise – in einem Fall kombiniert mit der Ehrenstrafe des Prangerstehens – und neun Entlassungen gegenüber. Drei Kinderhexenprozesse endeten mit der Isolierung der Kinder von ihren Familien und ihrer Übergabe in die Obhut Geistlicher, die durch christliche Erziehung die Wiedereingliederung der Kinder in die Gesellschaft ermöglichen sollten. In acht Fällen kam es erst gar nicht zur Urteilsverkündung, da die Angeklagten sich im Gefängnis das Leben nahmen oder in der Haft verstarben. Die jeweiligen Urteile finden sich in der Prozessübersicht im Anhang.

33 Das entspricht einem Frauenanteil von etwas über 91 Prozent. Im Gegensatz zu vielen anderen Regionen des Reiches ist ein derartig hoher Frauenanteil für den Nordwesten typisch: Schulte hat ermittelt, dass nur etwa zehn Prozent der Angeklagten in dieser Region männlich waren (*Schulte*, Hexenmeister: Männliche Opfer in der Hexenverfolgung. Realitäten und Rezeption, in: Realität und Mythos. Hexenverfolgung und Rezeptionsgeschichte, hrsg. v. Katrin Moeller/Burghart Schmidt, Hamburg 2003, 201–224, hier 208; zu den Zahlen in den einzelnen Territorien im Nordwesten des Reiches vgl. *ders.*, Hexenmeister. Die Verfolgung von Männern im Rahmen der Hexenverfolgung von 1530–1730 im Alten Reich, 2., erg. Aufl., Frankfurt a. M. [u. a.] 2001, 74–76). In einigen verfolgungsintensiven Mittelstädten in Mindens Nachbarschaft war der Frauenanteil sogar noch erheblich größer: In der Stadt Osnabrück lag er bei etwas über 99 Prozent. Den 276 Frauen, die zwischen 1561 und 1639 angeklagt wurden, standen nur zwei Männer gegenüber (*Wilbertz*, Hexenprozesse und Zauberglaube im Hochstift Osnabrück, 41). Im lippischen Lemgo waren 94 Prozent der zwischen 1628 und 1637 angeklagten Personen weiblich. In den späten Lemgoer Hexenprozessen scheint sich der Männeranteil jedoch erheblich gesteigert zu haben: Kleinwegener schätzt ihn für die Verfahren nach 1650 auf 25 Prozent (*Günter Kleinwegener*, Die Hexenprozesse von Lemgo, Diss. jur. Bonn 1954, 23). Damit beschreibt er ein Phänomen, das auch in Minden anzutreffen ist: Sowohl Hexenprozesse gegen Männer als auch gegen Kinder waren hier ein Phänomen ausschließlich der späten Hexenverfolgungen. Bis zum Beginn der letzten großen Verfolgungswelle in den 1660er Jahren lag in Minden der Frauenanteil unter den gerichtlich Verfolgten bei 100 Prozent.

34 Bei 119 der insgesamt 155 Frauen lässt sich der Familienstand rekonstruieren. Dabei ergibt sich folgende prozentuale Verteilung: 69,8 Prozent der Verdächtigten waren verheiratete Frauen mittleren Alters, 19,8 Prozent waren zum Zeitpunkt der Ermittlungen verwitwet und meist über 60 Jahre alt, die restlichen 10,4 Prozent waren ledige, verhältnismäßig junge Frauen, die bei der Entstehung des Verdachts häufig als Mägde im Dienst eines Mindener Bürgers standen. Diese prozentuale Verteilung bleibt – von kleineren Schwankungen abgesehen – über den gesamten Zeitraum der Verfolgung hinweg konstant.

geben wie bei ledigen der soziale Stand der Eltern. Für die späten Verfahren der 1660er und 1670er Jahre können diese Angaben zwar mit Hilfe einiger überlieferter Zunftakten und dank einiger Zufallsfunde in den Ratsprotokollen und der Ratsherrenliste Arndt Meyers weitgehend ergänzt werden,<sup>35</sup> die soziale Stellung der Hexereiverdächtigten, die sich vor 1650 vor dem Mindener Ratsgericht verantworten mussten, bleibt jedoch in Ermangelung einschlägiger prosopographischer Untersuchungen und Quellen wenn auch nicht in allen, so doch in vielen Fällen unbekannt.<sup>36</sup> Die folgenden zusammenfassenden Aussagen zur Stellung der Mindener *zauberschen* im Sozialgefüge der Stadt stehen – soweit sie sich auf frühe Hexenprozesse beziehen – damit unter Vorbehalt. Eines lässt sich allerdings mit Sicherheit festhalten: Seit Hexenprozesse in Minden überliefert sind, also seit dem Verfahren gegen die Schomborgische im Jahr 1592,<sup>37</sup> waren – wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß – zu jedem Zeitpunkt der Verfolgung immer Angehörige aller sozialen Schichten von den Verdächtigungen betroffen. Neben Mägden, verarmten Witwen und Ehefrauen bzw. Töchtern von Tagelöhnern, Kuh- und Schweinehirten, also Angehörigen der städtischen Unterschichten,<sup>38</sup> standen von Anfang an auch Frauen vor Gericht, deren Ehemänner bzw. Väter den kleinen oder großen ratsfähigen Mindener Zünften angehörten und damit der städtischen Mittelschicht, im Fall der ratsfähigen Familie sogar der Oberschicht zuzurechnen sind:<sup>39</sup> etwa die 1604 hingerichtete Lisebeth Monning, die aus einer angesehenen Mindener Handwerkerfamilie stammte,<sup>40</sup> oder die Frau des ehemaligen Ratsherrn Johann Croeß, der im Mai 1615 der Prozess gemacht wurde.<sup>41</sup> Anders als in geschlechtlicher Hinsicht – wie bereits erwähnt waren Hexen-

- 35 Informative Einblicke in die Besitzverhältnisse einzelner Verdächtigter ermöglichte auch die „*Conscriptio bonorum immobilium*“, ein Verzeichnis aller immobilien Güter, das in den 1660er Jahren für alle Mindener Stadtviertel einschließlich der Fischerstadt angelegt wurde: KAM, Stadt Minden, B, Nr. 122. Eine schnelle Erschließung ermöglicht „*Conscriptio omnium bonorum immobilium*“ der Bürger zu Minden (Westfalen), bearb. v. *Max Burchard*, in: Göttinger Mitteilungen für genealogische, heraldische und verwandte Forschung 4 (1951), 197–214.
- 36 Lediglich die seit 1625 überlieferten Kontributionsregister erlauben – wenn auch nur oberflächliche – Einblicke in die Vermögensverhältnisse einiger Angeklagter (vgl. KAM, Stadt Minden, B, Nr. 131–145).
- 37 Vgl. KAM, Stadt Minden, B, Nr. 244 (alt), Hexenprozess gegen die Schomborgische; vgl. dazu auch oben 14, Anm. 24.
- 38 Von den Angeklagten des Jahres 1604 gehörten z. B. die Bettlerin Ilsche Nording und die Nonnencampische, deren Ehemann sich als Kuhhirte verdingte, den städtischen Unterschichten an.
- 39 Zu den großen und kleinen Mindener Zünften und ihrer Teilhabe im Stadtrezimant vgl. unten 87 mit Anm. 318.
- 40 Vgl. dazu die Ratsherrenliste Arndt Meyers: StAMS, Mscr. VII, Nr. 2418, Bl. 46–249, hier Bl. 80v, 92v, 102v, 114v, 116v u. 146v. Einer ihrer Nachfahren wurde 1644 in den Rat gewählt (ebd., 126v).
- 41 Vgl. KAM, Stadt Minden, B, Nr. 245 (alt), Hexenprozess gegen die Krosische. Dass es sich bei der Krosischen um die Ehefrau Johann Croeß' handelt, ist dem Ratsprotokoll vom 23. Juni 1615 zu entnehmen (vgl. KAM, Stadt Minden, B, Nr. 13, fol. 54v). Arndt Meyers Ratsherrenliste zufolge war Johann Croeß in folgenden Jahren Mitglied des Mindener Ra-

prozesse gegen Männer und Kinder ein Phänomen ausschließlich späterer Jahre<sup>42</sup> – lässt sich in sozialer Hinsicht eine Entspezifizierung des Opferkreises im Verlauf der Verfolgungen für Minden nicht feststellen. Allerdings kann man hinsichtlich des sozialen Standes der Verdächtigten über die Jahre eine leichte Verschiebung beobachten: Während bis in die 1630er Jahre hinein der Hauptanteil der Beschuldigten aus den Unter- und unteren Mittelschichten stammte, rekrutierten sich die Angeklagten in späteren Verfolgungsjahren zunehmend aus den Reihen der gehobenen Mittel- und Oberschicht. So standen in den Massenprozessen der 1660er und 1670er Jahre neben einigen wenigen Angehörigen der städtischen Unterschichten vor allem die Ehefrauen von Kaufleuten, Bäckern, Fleischern, Hökern, Schneidern und Schmieden vor Gericht. Nicht wenige ihrer Ehemänner waren ehemalige Ratsherren oder Inhaber anderer städtischer Ämter.<sup>43</sup>

Angesichts von Hexereiermittlungen gegen mindestens 170 Personen – eine Zahl, die in Relation zur Einwohnerzahl Mindens groß zu nennen ist<sup>44</sup> – wundert es nicht, dass die Stadt schon damals über die Landesgrenzen hinaus für ihre intensive Verfolgungstätigkeit bekannt war. Anders ist es nicht zu erklären, dass sich im Dezember 1651 ein Amtmann aus Wolfenbüttel mit einem Schreiben an den Rat der Stadt Min-

tes: 1582–89, 1594–97, 1605–09 und 1611–13 (vgl. die entsprechenden Einträge in StAMS, Mscr. VII, Nr. 2418, Bl. 46–249).

42 Vgl. oben 16, Anm. 33.

43 Auch die betroffenen Männer, die in diesem Zeitraum vor Gericht standen, gehörten – soweit ihr jeweiliger Berufsstand rekonstruierbar ist – ausnahmslos der städtischen Mittel- und Oberschicht an: Claus Nießmann war Mitglied der Schuhmacherzunft (KAM, Stadt Minden, B, Nr. 53 [Schuhamtsbuch 1640/41], fol. 1r), Hermann Hammen gehörte dem Backamt an (KAM, Stadt Minden, B, Nr. 98,1 [alt], Strafgedler Backamt, 3. Jan. 1667, unpag.) und Johann Baumann stellte als Böttcher zusammengebundene Holzgefäße her (KAM, Stadt Minden, B, Nr. 247 [alt], Hexenprozess gegen Gretke Sonntag, fol. 4r). Der Berufsstand Arndt Brackrogges bleibt zwar unklar, da er aber mit der Tochter des Ratsherrn und ehemaligen Bürgermeisters Johann Greve (StAMS, Mscr. VII, Nr. 2418, Bl. 46–249, hier die Einträge zu den Jahren 1610–24) verheiratet war, ist davon auszugehen, dass er der Mindener Oberschicht angehörte. Zur Heirat Arndt Brackrogges mit Margarethe Greve vgl. KAM, Stadt Minden, B, Nr. 231 (alt), *Copia obligationis Arndt Brackrogge und Margarethe Greve betreffend*, undat., unpag.

44 Ditt hat die ungefähre Einwohnerzahl der Stadt Minden für die Jahre 1557 und 1662/63 aus einem Schossregister bzw. Güterverzeichnis durch Hochrechnung ermittelt: Demnach ist davon auszugehen, dass die Stadt um das Jahr 1560 zwischen 4.000 und 4.500 und um das Jahr 1660 zwischen 5.200 und 5.300 Einwohnern hatte (*Hildegard Ditt*, *Stadteinzugsbereich von Minden und Kulturraumgrenzen des Wesergebietes in der frühen Neuzeit*, in: *Niederlande und Nordwestdeutschland. Studien zur Regional- und Stadtgeschichte Nordwestkontinentaleuropas im Mittelalter und in der Neuzeit*. Franz Petri zum 80. Geburtstag, hrsg. v. Wilfried Ehbrecht/Heinz Schilling, Köln/Wien 1983, 180–218, hier 192 f. bzw. 196 f.). Damit gehörte Minden zu den kleineren Mittelstädten des Reiches. Der Vergleich mit Angaben aus anderen deutschen Kernterritorien der Hexenverfolgung verdeutlicht die hohe Verfolgungsintensität, die die Verfolgungen in Minden erreichten. Vergleichswerte liefert u. a. *Wolfgang Behringer*, „Erhob sich das ganze Land zu ihrer Ausrottung ...“. Hexenprozesse und Hexenverfolgungen in Europa, in: *Hexenwelten. Magie und Imagination*, hrsg. v. Richard van Dülmen, Frankfurt a. M. 1987, 131–169, hier 164 f.

den wandte und im Namen des Herzogs von Braunschweig-Lüneburg darum bat, den Mindener Scharfrichter für zwei Wochen nach Wolfenbüttel zu entsenden, da der dortige Scharfrichter nicht in der Lage sei, aus den kürzlich *einbafftierten hexen durch die Scharff Frage etwas heraus zubringen*. Sein Mindener Kollege hingegen – so heißt es in dem Schreiben weiter – sei *in diesem handel, den Hexen etwas abzufragen, woll erfahren*<sup>45</sup>. Aufgrund ihrer Verfolgungsintensität wird die Stadt Minden heute zu Recht einer der Kernregionen der europäischen Hexenverfolgung zugeordnet.<sup>46</sup> Dabei steht die Stadt in einer Reihe mit anderen westfälischen Mittelstädten, die in der neueren Hexenforschung auch überregional als Hochburgen der Hexenverfolgung bekannt sind. Neben Osnabrück<sup>47</sup> und Herford<sup>48</sup> ist hier vor allem das lippische ‚Hexennest‘ Lemgo<sup>49</sup> zu nennen, das die eigenen Hexenverfolgungen seit den 1920er Jahren zunehmend zum lokalen Mythos stilisierte und in den Mittel-

- 45 KAM, Stadt Minden, B, Nr. 251 (alt), Schreiben eines Wolfenbütteler Amtmanns an den Rat der Stadt Minden, 13. Dez. 1651, unpag.
- 46 Vgl. *Gerhard Schormann*, Hexenprozesse in Deutschland, 3., durchges. Aufl., Göttingen 1996, 65: „Die Kernzone der Hexenprozesse [...] besteht – abgesehen von Mecklenburg – aus einem zusammenhängenden Gebiet in ungefähr folgenden Grenzen: Lothringen, Kurtrier, Herzogtum Westfalen, Minden, Schaumburg, von dort über die Harzgegend zu den anhaltischen Fürstentümern und von dort über die sächsischen Herzogtümer und die Bistümer Bamberg, Eichstätt, Augsburg zur Schweizer Grenze.“ Als weitere Verfolgungszentren gelten die Schweiz und die an die Schweiz und das Reich angrenzenden französischsprachigen Gebiete, wo die Prozesse allerdings wesentlich früher als im Reich ihren Höhepunkt erreichten: vgl. *Behringer*, „Erhob sich das ganze Land zu ihrer Ausrottung ...“ , 159; *Brian P. Levack*, Hexenjagd. Die Geschichte der Hexenverfolgungen in Europa, München 1995, 215. Einen allgemeinen Überblick über Verfolgungsdauer und -intensität in den verschiedenen Regionen Europas liefern *Behringer*, „Erhob sich das ganze Land zu ihrer Ausrottung ...“; *Levack*, Hexenjagd, Kap. 7: Chronologie und Geographie der Hexenjagd, 176–217; *Walter Rummel/Rita Voltmer*, Hexen und Hexenverfolgung in der Frühen Neuzeit, Darmstadt 2008, 74–79; *Johannes Dillinger*, Hexen und Magie. Eine historische Einführung, Frankfurt a. M./New York 2007, 88–91.
- 47 In der Stadt Osnabrück wurden zwischen 1561 und 1639 mindestens 278 Personen wegen Hexerei hingerichtet (vgl. *Wilbertz*, Hexenprozesse und Zauberglaube im Hochstift Osnabrück, 41; *dies.*, Die Hexenprozesse in Stadt und Hochstift Osnabrück, 218).
- 48 Das genaue Ausmaß der Herforder Hexenverfolgungen lässt sich aufgrund der extrem lückenhaften Überlieferung der Prozessakten nicht rekonstruieren. Ralf-Peter Fuchs weist aber durch Einbeziehung anderer Quellengattungen überzeugend nach, dass die Prozesse hier sehr zahlreich gewesen sein müssen (*Ralf-Peter Fuchs*, „Von diesen unbesonnenen, ärgerlichen und gottlosen Hexen-Processen“. Schlaglichter auf die Hexenverfolgungen in Herford zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges, in: Historisches Jahrbuch für den Kreis Herford 1994, 17–52).
- 49 Für Lemgo wird die Zahl der Personen, die den Hexenverfolgungen zwischen 1564 und 1681 zum Opfer fielen, auf mindestens 250 geschätzt. Zu 209 dieser Prozesse sind im Stadtarchiv Lemgo Prozessakten überliefert (vgl. *Jürgen Scheffler/Gerd Schwerhoff/Gisela Wilbertz*, Umriss und Themen der Hexenforschung in der Region, in: Hexenverfolgung und Regionalgeschichte. Die Grafschaft Lippe im Vergleich, hrsg. v. dens., Bielefeld 1994, 9–25, hier 16 f.).

punkt seiner touristischen Werbestrategie stellte.<sup>50</sup> Die Gemeinsamkeiten, die sich zwischen den genannten Städten feststellen lassen, beschränken sich aber nicht nur auf die ihnen eigene Verfolgungsintensität.<sup>51</sup> Vergleicht man die Zahl der Prozesse in den genannten Städten mit der in den dazugehörigen Territorien, zeigt sich, dass – im Gegensatz zu den Verhältnissen in zahlreichen anderen Regionen – die strafrechtliche Verfolgung von *zauberschen* in der Grafschaft Lippe, im Hochstift Osnabrück und eben auch im Fürstbistum bzw. Fürstentum Minden eher ein städtisches als ein ländliches Phänomen war. So stehen den 170 Ermittlungsverfahren in der Stadt Minden 92 Prozesse im Stiftsgebiet gegenüber.<sup>52</sup> Aufgrund der genannten Ähnlichkeiten ist bereits 1994 in einem Aufsatz zum Stand der lippischen Hexenforschung die These aufgestellt worden, bei Herford, Osnabrück, Lemgo und Minden handele es sich vermutlich um einen „speziellen Typ städtischer Verfolgungszentren“<sup>53</sup> – eine Aus-

50 Vgl. dazu *Jürgen Scheffler*, Der „Hexenbürgermeister“ als Trachtenpuppe. Hexenverfolgung und lokale Erinnerungskultur, in: *Realität und Mythos. Hexenverfolgung und Rezeptionsgeschichte*, hrsg. v. Katrin Moeller/Burghart Schmidt, Hamburg 2003, 313–330.

51 Intensive Hexenverfolgungen sind für Städte keineswegs typisch; insbesondere Großstädte zeigten sich bei der Durchführung von Prozessen in der Regel eher zurückhaltend (vgl. dazu *Johannes Dillinger*, Hexenverfolgungen in Städten, in: *Methoden und Konzepte der historischen Hexenforschung*, hrsg. v. Gunther Franz/Franz Irsigler, Trier 1998, 129–165, hier 132 f.). Dass Hexenprozesse eher ein ländliches und kleinstädtisches als ein großstädtisches Phänomen darstellten, begründet Roeck damit, „daß der ‚urbanisierte‘ Raum die Phantasie, die zur Konstruktion einer Hexe nötig war, eher begrenzte als die ländliche Umwelt“ (*Bernd Roeck*, Wahrnehmungsgeschichtliche Aspekte des Hexenwahns – Ein Versuch, in: *HJb* 112 [1992], 72–103, hier 90). Als Erklärung müssen jedoch vielmehr die jeweiligen politischen Rahmenbedingungen in Erwägung gezogen werden, wie noch zu zeigen sein wird.

52 Culemann berichtet in seiner „Mindischen Geschichte“ von 1748 von insgesamt 83 Verfahren, die zwischen 1651 und 1657 im Stiftsgebiet durchgeführt wurden und in der Regel mit der Hinrichtung der Angeklagten endeten (*Ernst Albert Friedrich Culemann*, *Mindische Geschichte*, Fuenfte Abtheilung Mindischer Geschichte, Darinnen kuertzlich erzehlet wird, Was sich unter der Regierung sechs Bischoeffe und des Chur-Hauses Brandenburg, Vom Jahr 1554. bis 1713. Im Stiff Minden merckwuerdiges zugetragen. Aus beglaubten Nachrichten zusammen gebracht: Nebst Dreyen zur Mindischen Historie dienenden Monumentis, Minden 1748, 234–243). Durch die Auswertung der Gutachten der Helmstedter Juristenfakultät konnte Schormann neun weitere Prozesse zwischen 1604 und 1640 nachweisen (*Schormann*, *Hexenprozesse in Nordwestdeutschland*, 87), so dass für das Stiftsgebiet insgesamt etwa 92 Verfahren auszumachen sind. Wenn man bedenkt, dass im Stiftsgebiet zu dieser Zeit etwa 23.000–24.000 Menschen lebten (vgl. zu dieser Zahl *Gertrud Angermann*, *Volksleben im Nordosten Westfalens zu Beginn der Neuzeit. Eine wachsende Bevölkerung im Kräftefeld von Reformation und Renaissance, Obrigkeit und Wirtschaft [Minden – Herford – Ravensberg – Lippe], Münster/New York 1995, 9*), in der Stadt Minden hingegen nur 4.000–5.000 (vgl. oben 18, Anm. 44), wird das Übergewicht des städtischen Verfolgungen offensichtlich. Noch deutlicher als in Minden überwiegen die städtischen Hexenprozesse die ländlichen im Hochstift Osnabrück: Den 278 Hinrichtungen in der Stadt stehen 53 im Hochstift gegenüber (*Wilbertz*, *Hexenprozesse in Stadt und Hochstift Osnabrück*, 218). Auch in der Grafschaft Lippe ist ein Übergewicht von städtischen gegenüber ländlichen Hexereiverfahren feststellbar (*Scheffler/Schwerhoff/Wilbertz*, *Umriss und Themen*, 19).

53 Ebd., 20.

sage, die jedoch nicht zuletzt wegen der völlig unzureichenden Erforschung der Mindener Hexenprozesse bislang weder bestätigt noch widerlegt werden konnte.

Anders als den Hexenprozessen in der benachbarten Grafschaft Lippe, die dank zahlreicher Arbeiten der letzten Jahre mittlerweile zu den besterforschten des Alten Reiches gehören,<sup>54</sup> ist den Mindener Verfolgungen von der historischen Forschung bislang nur am Rande Beachtung geschenkt worden,<sup>55</sup> und das trotz der ausgezeichneten Quellenlage. Zwar hat der frühere Stadtarchivar Martin Krieg dem Thema in den 20er und 30er Jahren des 20. Jahrhunderts einige Aufsätze gewidmet, er blieb jedoch in seinen Arbeiten dem Paradigma der älteren Hexenforschung verhaftet und kam nicht zuletzt deswegen über rein formale Beschreibungen äußerlicher Prozessabläufe nicht hinaus.<sup>56</sup> In neuerer Zeit ist Gerhard Schormann, der sich 1977 in zahlreichen Archiven einen ersten Überblick über die Intensität der Hexenverfolgungen im Nordwesten des Reiches verschaffte, in seiner Überblicksdarstellung „Hexenprozesse in Nordwestdeutschland“ kurz auf die Verfolgungen in Stadt und Stift Minden eingegangen.<sup>57</sup> Eine systematische Untersuchung der Verfahren war in diesem Rahmen weder möglich noch intendiert. Neben Schormann hat sich kurzzeitig auch

- 54 Vgl. u. a. *Rainer Walz*, Hexenglaube und magische Kommunikation im Dorf der frühen Neuzeit. Die Verfolgungen in der Grafschaft Lippe, Paderborn 1993; *Ingrid Abrendt-Schulte*, Zauberinnen in der Stadt Horn (1554–1603). Magische Kultur und Hexenverfolgung in der Frühen Neuzeit, Frankfurt a. M./New York 1997; *Bender-Wittmann*, Hexenprozesse in Lemgo; *Ingo Koppenborg*, Hexen in Detmold. Verfolgung in der lippischen Residenzstadt 1599–1669, Bielefeld 2004; *Ströbmer*, Von Hexen, Ratsherren und Juristen.
- 55 Während sich die historische Forschung bislang wenig für die Mindener Verfolgungen interessierte, haben Linguisten die Prozessakten als reichhaltigen Materialfundus für sprachhistorische Untersuchungen zu schätzen gelernt. So hat Uta Nolting unter den Mindener Verhörprotokollen des Jahres 1614 mehrere Aktenstücke ausfindig gemacht, bei denen es sich um den seltenen Fall von simultan zum Verhör angefertigten Mitschriften handelt (*Uta Nolting*, „Ich habe nein toueren gelernt.“ – Mindener Hexenverhörprotokolle von 1614. Zum Verhältnis von Mündlichkeit und Schriftlichkeit in Verhörmitschriften, in: Niederdeutsches Wort. Beiträge zur niederdeutschen Philologie 42 [2002], 55–116; *dies.*, Nah an der Realität – Sprache und Kommunikation in Mindener Hexenverhörprotokollen von 1614/15, in: Realität und Mythos. Hexenverfolgung und Rezeptionsgeschichte, hrsg. v. Katrin Moeller/Burghart Schmidt, Hamburg 2003, 33–55). Die außergewöhnliche Nähe zur gesprochenen Sprache, die diese Protokolle auszeichnet (direkte Rede, Dialogstruktur, z. T. fehlende Übertragung des Niederdeutschen in die hochdeutsche Kanzleisprache), bietet Sprachhistorikern wie Hexenforschern gleichermaßen aufschlussreiche Einblicke in die Kommunikation vor Gericht.
- 56 Vgl. *Martin Krieg*, Anna von Quernheim. Ein Frauenschicksal aus der Zeit des 30jährigen Krieges. Nach Hexenprozessakten des Mindener Stadtarchivs, in: Mindener Tageblatt vom 7.12.1929; *ders.*, Ein Hexenprozeß vor dem Stadtgericht in Minden, in: Der Ravensberger 2 (1927), 91–94; *ders.*, Hexenprozesse und Hexenwahn in Minden, in: Ravensberger Blätter für Geschichts-, Volks- und Heimatkunde 39 (1939), 57–61; *ders.*, Von Hexenwahn und Hexenprozessen in Minden, in: An der Weserpforte 1 (1927), 25–28; *ders.*, Zur Geschichte der Mindener Hexenprozesse, in: Mindener Heimatblätter 5 (1927), Nr. 13, 1–3; *ders.*, Zur Geschichte der Mindener Hexenprozesse, in: Mindener Tageblatt vom 20.7.1927 u. 21.7.1927.
- 57 Vgl. *Schormann*, Hexenprozesse in Nordwestdeutschland, 86–89 sowie 116, 125 u. 129.

Gerd Schwerhoff für die Mindener Verfolgungen interessiert. Die Beschäftigung mit den Prozessakten hatte aber auch in diesem Fall keine systematische Auswertung und Darstellung zur Folge. In seinem Aufsatz „Hexerei, Geschlecht und Regionalgeschichte“ führte er einzelne Mindener Fälle lediglich sporadisch an, um einige seiner Thesen zu illustrieren.<sup>58</sup> Eine umfassende Einbettung der Prozesse in lokalgeschichtliche Zusammenhänge, in die Lebensbedingungen der Mindener Stadtbevölkerung im 16. und 17. Jahrhundert ist bislang nur für das gut dokumentierte Verfahren gegen Ilsche Nording und Anneke Blancke (1603/04) von Freia Anders-Baudisch geleistet worden.<sup>59</sup> Die Auseinandersetzung mit den frühneuzeitlichen Hexenverfolgungen in der Stadt Minden stellt also einen Vorstoß in bislang weitgehend unerforschtes Terrain dar.

## 2. Forschungsansatz und Leitfragen

In dem Anliegen, die Verfolgungen als sinnhaltige Muster sozialer Praxis zu beschreiben, kombiniert die vorliegende Arbeit Fallstudien mit systematischer Analyse. Dem analytischen Teil der Arbeit (Kap. III und IV) werden drei Einzelfallstudien vorgeschaltet, die in Form von detaillierten chronologischen Erzählungen ausgewählte Hexereifälle vom ersten Verdacht bis zur Urteilsverkündung anhand der überlieferten Prozessakten rekonstruieren und kommentieren. So bleibt der innere Zusammenhang der Handlungen der Akteure erkennbar, die vielfach erst dann verständlich werden, wenn sie in ihrem Kontext als Abfolge von Aktion und Reaktion, als wechselseitig sinnhaft aufeinander bezogenes Handeln von Akteuren erscheinen, durch das das kulturelle Bedeutungssystem, dessen Teil die Hexenverfolgungen sind, ständig aufs Neue reproduziert und aktualisiert wird.<sup>60</sup>

58 Vgl. *Gerd Schwerhoff*, Hexerei, Geschlecht und Regionalgeschichte. Überlegungen zum scheinbar Selbstverständlichen, in: Hexenverfolgung und Regionalgeschichte. Die Grafenschaft Lippe im Vergleich, hrsg. v. Gisela Wilbertz/dems./Jürgen Scheffler, Bielefeld 1994, 325–353, hier 325 u. 340–346.

59 Vgl. *Freia Anders-Baudisch*, „... keinen Menschen noch Viehe alhier zu Minden leid gethaen“. Der Hexenprozeß gegen Anneke Blancke und Ilsche Nording vor dem Mindener Rat 1603–1604, in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins 66 (1994), 113–132.

60 Vgl. *Max Weber*, Über einige Kategorien der verstehenden Soziologie, 1913, in: ders., Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, hrsg. v. Johannes Winkelmann, 3., erw. u. verb. Aufl., Tübingen 1968, 427–474, hier 441 f. Vor allem durch die Rezeption der Arbeiten des Ethnologen Clifford Geertz ist die neue Kulturgeschichte wieder auf Webers Begriff des subjektiv sinnhaften Handelns aufmerksam geworden (vgl. *Clifford Geertz*, Dichte Beschreibung. Bemerkungen zu einer deutenden Theorie von Kultur, in: ders., Dichte Beschreibung. Beiträge zum Verstehen kultureller Systeme, 2. Aufl., Frankfurt a. M. 1991, 7–43). Entscheidend dabei ist, dass das kulturelle Bedeutungssystem mit seinen politisch-sozialen Strukturen den Einzelnen zwar als objektiv Gegebenes gegenübertritt, gleichzeitig aber nur existiert, weil es durch diese Einzelnen durch ihr wechselseitig sinnhaft aufeinander bezogenes Handeln stets aufs Neue reproduziert und auch modifiziert wird. – Zur den zentralen Postulaten der „Neuen Kulturgeschichte“, zu ihren Schlüsselbegriffen, Theorien

Der auf die Fallstudien folgende analytische Teil setzt sich aus zwei Großkapiteln zusammen: Das erste hat die Praxis der Hexereiverdächtigungen im Vorfeld der Verfahren, das zweite die Praxis der Hexenprozesse, also die Abläufe vor Gericht, zum Gegenstand. Hexenprozessakten liefern, obwohl sie das Produkt des juristischen Kontroll- und Sanktionierungssystems darstellen, Einsichten in beide genannte Bereiche sozialer Praxis. Ihr „Informationsgehalt [...] ist mit der gerichtlichen Ebene sehr oft nicht ausgeschöpft“<sup>61</sup>. Wie Walz am Beispiel lippischer Hexenprozessakten eindrucksvoll demonstriert hat, erlauben diese Quellen tiefe Einblicke auch in die Abläufe im Vorfeld der Verfahren, in die kommunikativen und sozialen Mechanismen frühneuzeitlichen Konfliktaustrags.<sup>62</sup>

Der Aufbau des analytischen Teils, also die Unterteilung in die beiden Großkapitel „Hexereiverdächtigungen im Vorfeld der Verfahren“ (Kap. III) und „Hexerei vor Gericht“ (Kap. IV), beruht auf der Annahme, dass es notwendig ist, zwischen den Abläufen auf der vorgerichtlichen, informell-gesellschaftlichen Ebene einerseits und denen auf der formal-juristischen Ebene andererseits analytisch zu unterscheiden. Wenngleich beide Bereiche faktisch vielfach miteinander vernetzt sind, scheint ihre analytische Trennung vor allem im Hinblick auf eine unvoreingenommene Untersuchung der Verdächtigungspraxis im Vorfeld der Verfahren sinnvoll: Hexereiverdächtigungen werden auch noch in neueren Forschungsarbeiten häufig nur thematisiert, wenn es darum geht, kurz auf die Vorgeschichte eines Hexenprozesses einzugehen, dem dann das eigentliche Interesse gilt.<sup>63</sup> Die Quellengattung, mit der die Hexenfor-

und Vordenkern vgl. die ausgezeichnete Überblicksdarstellung von *Ute Daniel*, *Kompendium Kulturgeschichte. Theorien, Praxis, Schlüsselwörter*, 3., verb. Aufl., Frankfurt a. M. 2002; vgl. weiterhin *Roger Chartier*, *New Cultural History*, in: *Kompass der Geschichtswissenschaft. Ein Handbuch*, hrsg. v. Joachim Eibach/Günther Lottes, Göttingen 2002, 193–205; *Martin Dinges*, *Neue Kulturgeschichte*, in: ebd., 179–192; *Peter Burke*, *Was ist Kulturgeschichte?*, Frankfurt a. M. 2005; *Silvia S. Tschopp/Wolfgang E. J. Weber*, *Grundfragen der Kulturgeschichte*, Darmstadt 2007.

- 61 *Gerd Schwerhoff*, *Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Einführung in die Historische Kriminalitätsforschung*, Tübingen 1999, 12.
- 62 Vgl. *Walz*, *Hexenglaube und magische Kommunikation*; vgl. auch *Katharina Simon-Muscheid*, *Gerichtsquellen und Alltagsgeschichte*, in: *Medium aevum quotidianum* 30 (1994), 28–43, hier 41: Auch sie weist auf die Chance hin, mittels Zeugenaussagen „Konfliktlösungsstrategien unterhalb der Ebene eines Gerichts, zwischen den direkt Beteiligten, aufzuzeigen“; vgl. weiterhin *Schwerhoff*, *Aktenkundig und gerichtsnotorisch*, 12 f.
- 63 Eine bemerkenswerte Ausnahme stellen in diesem Zusammenhang die stark an ethnologischen und sozialwissenschaftlichen Theoremen orientierten Arbeiten von *Rainer Walz* dar, der sich anhand der dörflichen Verfolgungen in der Grafschaft Lippe detailliert mit den Kommunikationsprozessen auf der vorjuristischen Ebene auseinandergesetzt hat. Vgl. dazu u. a. *Walz*, *Hexenglaube und magische Kommunikation*; *ders.*, *Paradoxe Kommunikation – die dörflichen Hexenverfolgungen in Lippe*, in: *Hexenverfolgung im Rheinland. Ergebnisse neuerer Lokal- und Regionalstudien*, Bergisch Gladbach 1996, 57–87; *ders.*, *Agonale Kommunikation im Dorf der Frühen Neuzeit*, in: *Westfälische Forschungen* 42 (1992), 215–251; *ders.*, *Das Hexengerücht im Dorf und bei den Gebildeten*, in: *Kloster – Stadt – Region. Festschrift für Heinrich Rüthing*, hrsg. v. Johannes Altenberend, Bielefeld 2002, 315–334; *ders.*, *Der Hexenwahn im Alltag. Der Umgang mit verdächtigen Frauen*, in: *GWU* 43

scher in der Regel arbeiten, legt eine solche Perspektive nahe: Prozessakten eröffnen nur aus der Rückschau, aus der Situation des bereits eingeleiteten Gerichtsverfahrens einen Blick auf das Vorfeld des jeweiligen Prozesses und suggerieren auf diese Weise eine geradlinige Entwicklung, die von der Entstehung und Erhärtung des Hexereiverdachts im Vorfeld direkt, ja fast zwangsläufig auf die juristische Ebene zu führen scheint. Ob eine derartig geradlinige Entwicklung allerdings tatsächlich immer gegeben war, gilt es erst noch zu beweisen. Wird sie einfach vorausgesetzt, beraubt man sich von Anfang an der Möglichkeit, die Abläufe im Vorfeld der Gerichtsprozesse als gegebenenfalls grundsätzlich eigenständige, vom juristischen Verfahren weitgehend unabhängige sinnhafte Muster sozialer Praxis zu erkennen.

Die Großkapitel sind analog aufgebaut: Beide beginnen mit einer detaillierten Analyse der Form der jeweils im Mittelpunkt stehenden sozialen Praxis und fragen in einem zweiten Schritt nach der ihnen zugrunde liegenden sozialen Logik.

Für das erste, der Verdächtigungspraxis gewidmete systematische Kapitel bedeutet dieses Vorgehen konkret, nach einigen grundlegenden Ausführungen (Kap. III.1) in einem ersten Schritt den Ablauf und die kommunikative Binnenlogik von Hexereiverdächtigungen in der durch Interaktion unter Anwesenden bestimmten frühneuzeitlichen Mindener Stadtgesellschaft zu analysieren (Kap. III.2). Die Kommunikation der Akteure wird dabei analytisch von den sozialen Konstellationen und Konfliktslagen, in die sie eingebettet ist, abgekoppelt und als geschlossenes System untersucht, dessen interne Logik es zu rekonstruieren gilt. Im Zuge einer Analyse der Handlungen, Wahrnehmungsweisen und Sinnzuschreibungen der zeitgenössischen Akteure, an deren Ende ein generalisiertes, also vom sozialen Umfeld weitgehend geglaubtes Hexereigerücht stand, sollen die kommunikativen Regeln aufgezeigt werden, die die Interaktion bei Hexereiverdächtigungen strukturierten. Immer auch unter Berücksichtigung der zeitlichen Dimension, also möglicher Wandlungs- und Transformationsprozesse, sind dabei folgende Fragen zentral: Welche Vorfälle und Ereignisse lösten Hexereiverdächtigungen aus, weil sie als ‚Hexenwerk‘ interpretiert wurden, und setzten auf diese Art und Weise die Kommunikation in Gang? Wie verschafften sich die Akteure Gewissheit über einen Verdacht? Wie wurde der Verdacht schließlich öffentlich plausibel gemacht, verbreitet und ausgebaut? Wie wirkte er auf die Kommunikation in einer Gesellschaft, in der Ehre einen zentralen Stellenwert besaß? Wie beeinflusste der Verdacht die Wahrnehmung und das Verhalten sowohl der beteiligten Parteien als auch der nicht unmittelbar betroffenen Stadtföfentlichkeit? Und schließlich: Mit welchen Mitteln versuchten sich die Beschuldigten gegen den Verdacht zu verteidigen und mit welchem Erfolg?

Diesen und ähnlichen Fragen ist auch Rainer Walz in seinen bahnbrechenden Studien zu den Hexenverfolgungen in den Dörfern der Grafschaft Lippe nachgegangen. Seine Analyse der bei Hexereibeschildigungen ablaufenden Kommunikationsprozesse führt zu dem Ergebnis, dass Hexereiverdächtigungen „in hohem Maße den

(1992), 157–168; *ders.*, Der Hexenwahn vor dem Hintergrund dörflicher Kommunikation, in: Zeitschrift für Volkskunde 82 (1986), 1–18.

Charakter eines in sich selbst laufenden Mechanismus [besaßen], einer inneren Dynamik, die sich mit dem neuen Paradigma der Autopoiesis gut fassen läßt“<sup>64</sup>. Nicht zuletzt aufgrund dieser aus kommunikativen Eigenheiten des Hexereverdachts resultierenden Dynamik war „Gegenwehr [...] sehr viel schwieriger als bei anderen Beschuldigungen“<sup>65</sup>. Insgesamt charakterisiert Walz die Hexereibezichtigung als Konfliktstrategie, die sich als massiver Angriff auf die Ehre wie keine andere zur Degradierung, wenn nicht gar physischen Ausschaltung eines Konfliktgegners eignete. Die von Walz beschriebenen Mechanismen gilt es anhand des Mindener Materials zu überprüfen. Abweichungen sind dabei nicht zuletzt deswegen denkbar, weil in den von Walz untersuchten Dörfern anders als in der Stadt Minden keine Massenverfolgungen zu verzeichnen sind.

Das Wissen um die kommunikative Binnenlogik von Hexereverdächtigungen ist unverzichtbar, wenn es in einem zweiten Schritt darum geht, dieses kommunikative System in die sozialen Konstellationen, aus denen sie zunächst aus heuristischen Gründen herausgelöst wurde, zu reintegrieren, um die soziale Logik zu untersuchen, der Hexereverdächtigungen in Minden folgten (Kap. III.3). Dabei wird der Begriff der Funktion, dessen Verwendung mittlerweile geradezu als Konvention der neueren historischen Hexenforschung gelten kann,<sup>66</sup> bewusst durch den der sozialen Logik

64 Walz, Hexenglaube und magische Kommunikation, 519; vgl. auch *ders.*, Die autopoietische Struktur der Hexenverfolgungen, in: *Sociologia Internationalis* 27 (1989), 39–55. „Auto-poiesis“ bezeichnet in Luhmanns Theorie sozialer Systeme, die Walz für seine Arbeit rezipiert und fruchtbar gemacht hat, die Eigenschaft sozialer Systeme, sich selbst hervorbringen, erhalten und erneuern zu können.

65 Walz, *Der Hexenwahn im Alltag*, 166.

66 Vgl. zuletzt *Koppenborg*, Hexen in Detmold, der in Anlehnung an Rainer Walz eine Konflikttypologie für die Detmolder Verfolgungen entwickelt hat. Wie der ethnologische Blick stellt auch die Konzentration auf die Funktionen der frühneuzeitlichen Hexenverfolgungen eine Übernahme aus der Ethnologie dar: Die englischen Sozialhistoriker Macfarlane und Thomas ließen sich bei ihren Anfang der 1970er Jahre publizierten, paradigmatischen Arbeiten, die gemeinhin als Anfangspunkte der neueren Hexenforschung gelten, von den ethnologischen Feldstudien Evans-Pritchards inspirieren, der am Beispiel der ostafrikanischen Zande gezielt den sozialen Funktionen der Verfolgungen nachging (vgl. *Evans-Pritchard*, *Witchcraft, Oracles and Magic among the Azande*). Macfarlane und Thomas übertrugen Evans-Pritchards Fragestellung auf die von ihnen untersuchten historischen Hexenprozesse, in deren Zentrum sie jeweils einen Schichtkonflikt ausmachten (vgl. *Alan D. J. Macfarlane*, *Witchcraft in Tudor and Stuart England. A Regional and Comparative Study*, London 1970; *Keith Thomas*, *Religion and the Decline of Magic. Studies in Popular Beliefs in the Sixteenth and Seventeenth Century England*. ND der Erstausgabe London 1971, Harmondsworth 1991). Die neue Frage nach den sozialen Funktionen der Verfolgungen beeinflusste die historische Hexenforschung so nachhaltig, dass Behringer von einem neuen Paradigma spricht, dem „strukturell-funktionalen“ (*Behringer*, *Geschichte der Hexenforschung*, 581), das das „rationalistische“, so genannte „Soldan-Paradigma“ ablöste. – Rainer Walz zufolge ist das Interesse der Ethnologie v. a. an den Funktionen sozialer Phänomene die Ursache dafür, dass „die Ethnologen bisher zur Erforschung des Hexenglaubens wichtigere Beiträge geleistet haben als die Historiker“, die sich stärker auf die Ursachen, also die Genese sozialer Phänomene konzentrierten (*Walz*, *Zur Relevanz der Ethnologie*, 78). Zwar ist angesichts der heutigen Forschungslage diese These in ihrer Zuspitzung meines Erachtens

ersetzt – nicht weil die Frage abgelehnt wird, die Hexenforscher unter Verweis auf diesen Begriff zu beantworten suchen, nämlich die Frage nach den sozialen Situationen, in denen die zeitgenössischen Akteure auf die Handlungsoption „Hexereiverdächtigung“ bzw. „Hexenprozess“ zurückgriffen, und der Handlungslogik, der sie dabei folgten, sondern weil der Funktionsbegriff Konnotationen aufweist, die hier vermieden werden sollen: Obwohl Rainer Walz in Auseinandersetzung mit den Kritikern des funktionalistischen Ansatzes zu Recht darauf aufmerksam gemacht, das Konstatieren von Funktionen schließe die Feststellung von Dysfunktionalitäten keineswegs aus,<sup>67</sup> ist nicht zu leugnen, das die Annahme sozialer Funktionen das reibungslose Funktionieren einer Gesellschaft suggeriert<sup>68</sup> und – anders als die einer wie auch immer gearteten sozialen Logik – den Blick auf Dysfunktionalitäten und Zufälligkeiten, deren Auftreten in Rechnung gestellt werden muss, wenn nicht verstellt, so doch erschwert.

Darüber hinaus ist dem Begriff der Funktion ein ‚eigentlich‘ immanent: Zwar befeuern Hexenforscher, die sich des Begriffs bedienen, immer wieder, das Feststellen von Funktionen sei keineswegs gleichbedeutend mit der Annahme einer zynischen Instrumentalisierung des Hexenglaubens für die Interessen einzelner Akteure oder Gruppen, ohne dass diese an die Realität von Hexerei geglaubt hätten.<sup>69</sup> Diese Konkretisierung ihres Begriffsverständnisses ist aber nur deswegen notwendig, weil im Begriff der Funktion die Vorstellung mitschwingt, es sei hinter den Kulissen von Hexenangst, Hexereiverdächtigungen und Hexenprozessen eigentlich um etwas anderes gegangen als im Rampenlicht der Bühne – etwa um die Lösung von Nach-

nicht mehr zutreffend – gibt es doch inzwischen zahlreiche geschichtswissenschaftliche Studien, die sich den Funktionen der Verfolgungen widmen –, sie zeigt jedoch, dass der Einfluss der ethnologischen auf die historische Hexenforschung nach wie vor als enorm groß wahrgenommen wird.

- 67 Rainer Walz, Die Relevanz der Ethnologie für die Erforschung der europäischen Hexenverfolgungen, in: *Geschlecht, Magie und Hexenverfolgung*, hrsg. v. Ingrid Ahrendt-Schulte [u. a.], Bielefeld 2002, 57–80, hier 76: „Hier sei nur ein Ausspruch von Claude Lévi-Strauss erwähnt: ‚Denn zu sagen, eine Gesellschaft funktioniere, ist eine Banalität; aber zu sagen, alles in einer Gesellschaft funktioniere, ist ein Absurdität.‘“
- 68 Eine derartige Implikation hat der Funktionsbegriff offenbar für Behringer, der im Zusammenhang mit Midelforts Arbeit zu den Hexenverfolgungen in Südwestdeutschland konstatiert, Midelfort sei es in direkter Auseinandersetzung mit Macfarlanes Funktionalismuspostulat gelungen, lokal begrenzte Dysfunktionalitäten der Verfolgungen nachzuweisen (*Behringer*, *Geschichte der Hexenforschung*, 593; bei der erwähnten Studie handelt es sich um *H. C. Erik Midelfort*, *Witch Hunting in Southwestern Germany 1562–1684. The Social and Intellectual Foundations*, Stanford 1972).
- 69 Das gleiche gilt, wenn von Hexenprozessen als „Vielzweckinstrumenten“ die Rede ist, ein Begriff, der häufig synonym zu dem der „Multifunktionalität“ verwendet wird (vgl. z. B. *Ulrich von Hehl*, *Hexenprozesse und Geschichtswissenschaft*, in: *HJb* 107 [1987], 349–375, hier 372; *Schwerhoff*, *Hexerei, Geschlecht und Regionalgeschichte*, 348). So führt Schwerhoff zur Verwendung des Begriffes erläuternd aus: „Es gilt das Mißverständnis zu vermeiden, die Hexenjäger oder die Nachbarn hätten regelmäßig den Hexenglauben zynisch für ihre niederen materiellen Zwecke instrumentalisiert, ohne selber von seiner Realität überzeugt zu sein.“ (*Schwerhoff*, *Hexerei, Geschlecht und Regionalgeschichte*, 348)

barschafts-, Familien-, Schicht- oder Geschlechterkonflikten. „Wir sollten“ aber – wie Midelfort zu Recht betont – „nie die ungeheure Angst [...] unterschätzen, die nicht nur die Hexen, sondern auch ihre Verfolger durchlebten“<sup>70</sup>. Damit soll keineswegs behauptet werden, es sei bei Hexereiverdächtigungen und Hexenprozessen nicht auch um derartige Belange gegangen. Dass sie ein Instrument darstellten, das den Akteuren zur Austragung aller Arten von Konflikten dienen konnte, ist in der Hexenforschung mittlerweile nicht nur Konsens, Multifunktionalität gilt schon seit längerem geradezu als Wesen der frühneuzeitlichen Hexenverfolgungen.<sup>71</sup> Hexereiverdächtigungen und Hexenprozesse dienten aber nicht *eigentlich* zum Austrag sozialer Konflikte, sondern *auch*,<sup>72</sup> und zwar auf ganz spezifische Art und Weise und nur unter bestimmten Umständen, die es als soziale Logik zu untersuchen gilt.

Der größte Vorteil des Begriffs der sozialen Logik gegenüber dem der sozialen Funktion liegt meines Erachtens jedoch darin, dass er – anders als der Funktionsbegriff, mit dem intentionales Handeln der Akteure konnotiert wird – keine Aussage über das Maß impliziert, in dem den Akteuren die Gründe für ihr Handeln bewusst waren:<sup>73</sup> Unter dem Oberbegriff der sozialen Logik lassen sich sowohl Fälle bewusster, intentionaler Instrumentalisierung des Hexenglaubens in den Blick nehmen – die man sicherlich in Erwägung ziehen muss – als auch solche, die auf Handeln beruhen, das mit Bourdieu als „habituell“ bezeichnet werden soll, auf Handeln also, das vorstrukturiert ist durch weitgehend unbewusste, inkorporierte Wahrnehmungs-

70 H. C. Erik Midelfort, Alte Fragen und neue Methoden in der Geschichte des Hexenwahns, in: Hexenverfolgung. Beiträge zur Forschung – unter besonderer Berücksichtigung des südwestdeutschen Raumes, hrsg. v. Sönke Lorenz/Dieter R. Bauer, Würzburg 1995, 13–30, hier 29.

71 Vgl. Gerd Schwerhoff, Vom Alltagsverdacht zur Massenverfolgung. Neuere deutsche Forschungen zum frühneuzeitlichen Hexenwesen, in: GWU 46 (1995), 359–380, hier 373. Zur Erforschung des hinter den Hexenverfolgungen stehenden Konfliktpotentials leistete v. a. Rainer Walz einen wichtigen Beitrag. Die von ihm konstatierte Multifunktionalität der Verfolgungen veranlasste ihn zu der These, dass „nicht die Krisen die Verfolgungen nach sich [zogen], sondern das schon bestehende Muster zog die Krisen an, d. h. man entdeckte – selbstverständlich nicht im Sinne einer bewussten Instrumentalisierung –, daß dieses Muster auf immer neue Bereiche angewandt werden konnte“ (Walz, Hexenglaube und magische Kommunikation, 515).

72 Zu Recht weist Fuchs darauf hin, „ein unbeirrbarer Glaube an Zauberei und die Realität von Hexen sowie satanischen Erscheinungen und Übergriffen“, wie er in den Prozessakten vielfach zum Ausdruck komme, stehe nicht im Widerspruch zu einer Nutzbarmachung des Hexenglaubens in sozialen Konflikten (Ralf-Peter Fuchs, Der Vorwurf der Zauberei in der Rechtspraxis des Injurienverfahrens. Einige Reichskammergerichtsprozesse westfälischer Herkunft im Vergleich, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 17 [1995], 1–29, hier 22).

73 Obwohl die Frage, ob die Handlungen der Akteure die Ebene des diskursiven Bewusstseins erreichen oder nicht, sich in der überwiegenden Zahl der Fälle nicht beantworten lassen wird – nicht zuletzt, weil sie in ihrer Ausschließlichkeit meines Erachtens falsch gestellt ist –, beschäftigt sie Hexenforscher immer wieder. Einen guten Überblick über diese Beschäftigung gibt Rita Voltmer, Hexenprozesse und Hochgerichte. Zur herrschaftlich-politischen Nutzung und Instrumentalisierung von Hexenverfolgungen, in: Hexenprozesse und Gerichtspraxis, hrsg. v. Herbert Eiden/ders., Trier 2002, 475–525, hier 485–491.

Denk- und Handlungsschemata,<sup>74</sup> die den Akteuren zur Orientierung innerhalb ihrer sozialen Welt und zur Hervorbringung „sinnvoll[er], d. h. mit Alltagsverstand ausgestattet[er]“<sup>75</sup> Praktiken dienen, ohne die Praktiken zu determinieren.<sup>76</sup> In diesem Sinne kann das Aussprechen einer Hexereiverdächtigung bzw. die Initiierung eines Hexenprozesses als eine von mehreren möglichen Handlungsoptionen gedacht werden, die den Akteuren habituell vorgegeben waren und auf die sie in bestimmten Situationen zurückgriffen, ohne dass diese Entscheidung die Ebene des diskursiven Bewusstseins erreichen musste. Dabei stellt sich die Frage nach der hinter der Entscheidung stehenden Handlungslogik – sei diese bewusst oder unbewusst. Diese Frage ist von der neueren Hexenforschung bislang entweder gar nicht oder nur unzureichend beantwortet worden:<sup>77</sup> Beeinflusst von der Perspektive, die die Prozessakten aus der Rückschau auf das Vorfeld der Verfahren liefern, beschränkte man sich in der Regel auf das Konstatieren verschiedener Funktionen, meist ohne dabei zwischen der informell-gesellschaftlichen und der formal-rechtlichen Ebene der Hexenverfolgungen zu unterscheiden und – in diesem Zusammenhang entscheidender – ohne die Frage zu beantworten, wie genau die Handlungslogik von Hexereiverdächtigungen zur Erfüllung dieser Funktionen beitragen sollte. Über die bloße Feststellung eines Rückgriffs auf Hexenverdächtigungen in Familien- oder Nachbarschaftskonflikten hinaus gilt es zu klären, wie sie in diesen Konflikten genau wirkten. Bestand ihre Wirkung in der physischen Vernichtung des Konfliktgegners im Hexenprozess? Zielen Hexereiverdächtigungen also von Anfang an auf die Einleitung

74 Diese in der Praxis unauflöslich miteinander verbundenen Wahrnehmungs-, Denk- und Handlungsschemata sind es, die Bourdieu als „Habitus“ bezeichnet. Sie sind nicht angeboren, sondern formen sich im Zuge der Verinnerlichung der äußeren gesellschaftlichen Bedingungen, beruhen auf individuellen und kollektiven Erfahrungen und sind insofern gesellschaftlich und damit auch historisch bedingt: Der Habitus „gewährleistet die aktive Präsenz früherer Erfahrungen, die sich in jedem Organismus in Gestalt von Wahrnehmungs-, Denk- und Handlungsschemata niederschlagen“ (*Pierre Bourdieu*, Sozialer Sinn. Kritik der theoretischen Vernunft, Frankfurt a. M. 1987, 101).

75 Ebd., 127.

76 Der Vorwurf, soziale Praxis zu deterministisch zu denken, ist Bourdieus Habitusstheorie immer wieder gemacht worden, nicht zuletzt von Historikern, die die Handlungs- und Entscheidungsspielräume der Akteure durch den Begriff des Habitus zu stark eingeschränkt sehen (dazu ausführlicher *Marian Füssel*, Die Rückkehr des ‚Subjekts‘ in die Kulturgeschichte. Beobachtungen aus praxeologischer Perspektive, in: Historisierte Subjekte – Subjektivierte Historie. Zur Verfügbarkeit und Unverfügbarkeit von Geschichte, Berlin/New York 2003, 141–159, hier 155 f.). Wie Schwingel jedoch zu Recht feststellt, legt der Bourdieu’sche Habitus „lediglich die Grenzen möglicher und unmöglicher Praktiken [...], nicht aber die Praktiken an sich“ fest (*Markus Schwingel*, Pierre Bourdieu zur Einführung, 3., verb. Aufl., Hamburg 2000, 67): Der Habitus erlaubt „unendlich viele und (wie die jeweiligen Situationen) relativ unvorhersehbare Praktiken von dennoch begrenzter Verschiedenartigkeit“ (*Bourdieu*, Sozialer Sinn, 104).

77 Die wenigen Vorschläge, die in diesem Zusammenhang bislang gemacht wurden, stammen von *Bender-Wittmann*, Hexenglaube als Lebensphilosophie, und von *Walz*, Hexenglaube und magische Kommunikation. Auf sie wird an den entsprechenden Stellen näher eingegangen.

eines Verfahrens? Oder bestand die Handlungslogik von Hexereiverdächtigungen vielmehr in der Schwächung des Konfliktgegners durch die schwerwiegende Verletzung seiner Ehre, die ein generalisiertes Hexereigerücht bedeutete? War für die verdächtigenden Akteure der ‚Sinn‘ ihrer Hexereibesuldigungen also bereits erfüllt, bevor diese die juristische Ebene erreichten?

Aufgrund der Quellenlage lässt sich die letztgenannte Frage nicht direkt beantworten, denn Informationen über die konfliktdynamische Wirkung von Hexereigerüchten, die nicht irgendwann zum Fall für das städtische Ratsgericht wurden, sind in Prozessakten naturgemäß nicht enthalten, und andere, nicht von der städtischen Obrigkeit erzeugte Quellen, die in diesem Zusammenhang weiterhelfen könnten, liegen nicht vor. Indem die Prozessakten jedoch genau dokumentieren, wie Hexereiverdächtigungen zu Hexenprozessen wurden, bieten sie die Möglichkeit, durch eine Analyse der Schnittstelle zwischen dem Vorfeld und den Verfahren selbst die Frage nach der den Hexereiverdächtigungen bzw. Hexenprozessen zugrunde liegenden Handlungslogik indirekt zu beantworten: Waren die Akteure, die im Vorfeld die Entstehung und Erhärtung eines Hexereigerüchts herbeigeführt bzw. forciert hatten, dieselben, die sich später auch für die Einleitung des Prozesses verantwortlich zeigten? Oder treten beim Übergang des Hexereivorwurfs von der vorjuristischen auf die juristische Ebene andere Akteure in Erscheinung und, wenn ja, welche? Entscheidend in diesem Zusammenhang ist weniger die Frage nach dem Auslöser des Hauptverfahrens – die überlieferten Prozesse wurden ausnahmslos vom Rat der Stadt Minden als Inquisitionsprozesse von Amts wegen eingeleitet und geführt – als vielmehr die nach dem Ermittlungsauslöser, der das Vorverfahren, die Generalinquisition, in Gang setzte:<sup>78</sup> Reagierte der Rat mit der Einleitung von Hexereiermittlungen auf Denunziationen aus der Bevölkerung, oder ergriff er von sich aus die Initiative? Das ist nur eine der zentralen Fragen, wenn es im zweiten systematischen Großkapitel der Arbeit in einem ersten Schritt darum geht, die Prozesspraxis vor dem Mindener Ratsgericht – stets unter Berücksichtigung der zeitlichen Dimension und damit möglicher Veränderungen – zu rekonstruieren (Kap. IV.1). Ziel ist es dabei nicht, die einzelnen Prozessstationen in ihrer zeitlichen Abfolge nachzuvollziehen, sondern vor allem die Handlungsspielräume der verschiedenen Akteure vor Gericht auszuloten und zu analysieren, wie und mit Hilfe welcher Kommunikationsstrategien 1.) die in der Rolle von Denunzianten und Zeugen in Erscheinung tretende Stadtbevölkerung und 2.) die Mitglieder des Ratsgerichts diese Spielräume nutzten.

Das Ratsgericht besaß aufgrund des Inquisitionsprinzips nicht nur die Möglichkeit, auf Verdacht hin selbstständig zu ermitteln, es war bei der Durchführung der Verfahren auch keiner erkennbaren Kontrolle unterworfen. Zudem räumte die Carolina als prozessrechtliche Grundlage der Verfahren den Gerichtsherren einen weitreichenden Auslegungs- und Entscheidungsspielraum ein. Der Umgang des Ratsgerichts mit den Bestimmungen der Carolina, vor allem aber die Frage, ob und wie das

78 Die Prozessakten lassen eine eindeutige Unterscheidung zwischen Ermittlungs- und Prozessauslöser nicht immer zu. Gleichwohl ist diese Unterscheidung im Hinblick auf die Beantwortung der Frage nach den treibenden Kräften der Verfahren analytisch sinnvoll.

Ratsgericht den ihm gegebenen Handlungsspielraum zugunsten oder zuungunsten der Angeklagten nutzte, soll anhand der Verhörprotokolle, vor allem aber anhand der juristischen Gutachten untersucht werden, die bei schwierigen oder strittigen Rechtsentscheidungen von verschiedenen Spruchkollegien eingeholt wurden. Sie spiegeln wie kaum eine andere Quelle die maßgebliche Rechtsauffassung der damaligen Zeit wider und ermöglichen es auf diese Weise, die Mindener Prozesspraxis an den zeitgenössischen strafrechtlichen Normen zu messen.

Auch die Einwohner Mindens verfügten über verschiedene Möglichkeiten, auf die Durchführung der Verfahren Einfluss zu nehmen: Sie konnten als Denunzianten den Rat zur Einleitung von Ermittlungen veranlassen oder als Zeugen je nach Umgang mit ihrem Wissen zur Ausweitung oder Eindämmung der Verfahren beitragen. Bei der Analyse der Zeugenaussagen ist es im Hinblick auf eine möglicherweise unterschiedliche soziale Logik von Hexereiverdächtigungen einerseits und Hexenprozessen andererseits von besonderem Interesse, wie sich die Akteure, die im Vorfeld maßgeblich zur Entstehung und Erhärtung eines Hexereiverdachts beigetragen hatten, vor Gericht verhielten.

Die Frage nach den Handlungsspielräumen und deren Nutzung durch die Prozessbeteiligten ist zugleich auch die Frage nach den treibenden Kräften der gerichtlichen Verfolgung des *crimen magiae* in Minden. Schwerhoff hat die Auseinandersetzung mit der Rolle von Obrigkeit und Bevölkerung bei der Durchführung von Hexenprozessen zu Recht als einen der zentralen Bereiche der neueren Hexenforschung bezeichnet.<sup>79</sup> Zwar besteht in der Forschung weitgehende Einigkeit darüber, dass es zu großen Verfolgungswellen nur dort kam, wo ein gleichgerichtetes Interesse von Obrigkeit und Bevölkerung an der Durchführung von Prozessen bestand, wo also Verfolgungswille ‚von unten‘ und Verfolgungsbereitschaft ‚von oben‘ zusammentrafen,<sup>80</sup> Grad und Qualität der Beteiligung von Obrigkeit und Untertanen sind in den verschiedenen Territorien jedoch höchst unterschiedlich gewesen.<sup>81</sup>

79 Vgl. *Schwerhoff*, Vom Alltagsverdacht zur Massenverfolgung, 360.

80 Vgl. zu dieser Meinung *Schormann*, Hexenprozesse in Deutschland, 57; *Peter Kriedte*, Die Hexen und ihre Ankläger. Zu den lokalen Voraussetzungen der Hexenverfolgungen in der frühen Neuzeit – Ein Forschungsbericht, in: ZHF 14 (1987), 47–71, hier 48; *Wolfgang Behringer*, Sozialgeschichte und Hexenverfolgung. Überlegungen auf der Grundlage einer quantifizierenden Regionalstudie, in: Hexenverfolgung. Beiträge zur Forschung – unter besonderer Berücksichtigung des südwestdeutschen Raumes, hrsg. v. Sönke Lorenz/Dieter R. Bauer, Würzburg 1995, 321–345, hier 343.

81 Während man z. B. in den Dörfern des Saar- bzw. Moselraums auf institutionell fest umrissene Gemeindeausschüsse gestoßen ist, die ‚von unten‘ systematisch Hexenverfolgungen betrieben (vgl. etwa *Eva Labowvie*, Zauberei und Hexenwerk. Ländlicher Aberglaube in der frühen Neuzeit, Frankfurt a. M. 1991; *Walter Rummel*, Bauern, Herren und Hexen. Studien zur Sozialgeschichte sponheimischer und kurtrierischer Hexenprozesse 1574–1664, Göttingen 1991; *Rita Voltmer*, Monopole, Ausschüsse, Formalparteien. Vorbereitung, Finanzierung und Manipulation von Hexenprozessen durch private Klagekonsortien, in: Hexenprozesse und Gerichtspraxis, hrsg. v. Herbert Eiden/ders., Trier 2002, 5–67), konnte in den fränkischen Hochstiften der Typus obrigkeitlich initiiert Verfolgungen nachgewiesen werden (vgl. *Britta Gehm*, Die Hexenverfolgung im Hochstift Bamberg und das Eingreifen

Das Wissen um die treibenden Kräfte der Verfolgung ist unverzichtbar, wenn es im zweiten Teil des Großkapitels „Hexerei vor Gericht“ – analog zum zweiten Teil des Großkapitels „Hexereiverdächtigungen im Vorfeld der Verfahren“ – darum geht, die soziale Logik zu rekonstruieren, der die jeweiligen Akteure bei ihrem Rückgriff auf die Handlungsoption „Hexenprozess“ folgten (Kap. IV.2).

Im Hinblick auf die Mindener Stadtbevölkerung sind es vor allem folgende Fragen, die in diesem Zusammenhang aufschlussreich erscheinen: Lassen sich die Denunzianten bestimmten sozialen Gruppen innerhalb der Stadtbevölkerung zuordnen? Stehen die Hexereiverdächtigungen, die die Schwelle von der informell-gesellschaftlichen zur formal-gerichtlichen Ebene überschreiten, mit einer bestimmten Art sozialer Konflikte in Zusammenhang? Liegt es also für bestimmte Akteure in bestimmten Konflikten näher als für andere, sich mit ihren Hexereiverdächtigungen an die städtische Obrigkeit zu wenden und, wenn ja, warum?

Über die soziale Logik, der die städtische Obrigkeit bei der Durchführung von Hexenprozessen folgte, könnten vor allem die zeitlichen Konzentrationen der Verfahren Aufschluss geben: Wie in anderen Regionen des Reiches fanden Hexenprozesse auch in Minden nicht mit gleichbleibender Intensität statt, sondern konzentrierten sich in bestimmten Jahren. Insgesamt lassen sich in Minden vier Verfolgungswellen ausmachen: 1584 (21 Ermittlungsverfahren), 1604–15 (25 Ermittlungsverfahren),<sup>82</sup> 1629–37 (58 Ermittlungsverfahren)<sup>83</sup> und 1669–75 (57 Ermittlungsverfahren)<sup>84, 85</sup> Dass diese zeitlichen Konzentrationen eher über die soziale Logik von

des Reichshofrates zu ihrer Beendigung, Hildesheim/Zürich/New York 2000; *Robert Walinski-Kiehl*, „Godly States“, Confessional Conflict and Witch-Hunting in Early Modern Germany, in: *Mentalities* 5 [1988], 13–24; *Wolfgang Behringer*, Hexenverfolgung in Bayern. Volksmagie, Glaubenseifer und Staatsräson in der Frühen Neuzeit, München 1988, hier v. a. 236–241). Schormanns These vom obrigkeitlich geführten „Krieg gegen die Hexen“ in Kurköln ist mittlerweile widerlegt worden. Vgl. zu dieser These *Gerhard Schormann*, Der Krieg gegen die Hexen. Das Ausrottungsprogramm des Kurfürsten von Köln, Göttingen 1991; zu ihrer Widerlegung vgl. *Thomas P. Becker*, Hexenverfolgung in Kurköln. Kritische Anmerkungen zu Gerhard Schormanns „Krieg gegen die Hexen“, in: *Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein* 195 (1992), 204–214; *Walter Rummel*, „Der Krieg gegen die Hexen“. Ein Krieg fanatischer Kirchenfürsten oder ein Angebot zur Realisierung sozialer Chancen? Sozialgeschichtliche Anmerkungen zu zwei neuen Büchern, in: *Rheinische Vierteljahrsblätter* 56 (1992), 311–324.

- 82 Innerhalb dieses Zeitraums konzentrieren sich die Verfahren auf die Jahre 1604 (elf Verfahren), 1607 (4 Verfahren) und 1614/15 (neun Verfahren). Für die Jahre 1605/06, 1608/09 und 1611–13 sind keine Verfahren überliefert.
- 83 Innerhalb dieser Verfolgungswelle fanden die Verfahren mit überwiegender Mehrheit in den Jahren 1629–31 (insgesamt 44 Verfahren) und 1635 (elf Verfahren) statt. Ermittlungen gegen verschiedene Personen in den Jahren 1634, 1636 und 1637 führten nicht zur Anklageerhebung. In den Jahren 1632 und 1633 sind keine Verfahren nachweisbar.
- 84 Anders als bei den vorherigen Verfolgungswellen gibt es bei dieser letzten keine prozessfreien Jahre. Die Verfahren verteilen sich jedoch nicht gleichmäßig auf die Welle, sondern konzentrieren sich deutlich in den Jahren bis 1672. Allein auf das Jahr 1669 entfallen 24 der insgesamt 57 Ermittlungsverfahren dieser Verfolgungswelle.

Hexenprozessen Auskunft geben als über jene von Hexereiverdächtigungen – was ihre Thematisierung in diesem statt im vorhergehenden Kapitel rechtfertigt –, liegt aus zwei Gründen nahe:<sup>86</sup> Zum einen belegen zahlreiche Zeugenaussagen, auf die an den entsprechenden Stellen hinzuweisen sein wird, dass es auch in den prozessfreien Jahren zwischen den Verfolgungswellen stets einen allgemein zugänglichen Bestand von mehr oder weniger latenten Hexereiverdächtigungen gab, an die Hexenprozesse jederzeit hätten anschließen können. Prozessfreie Jahre sind also nicht gleichbedeutend mit Jahren ohne Hexereigerüchte. Zum anderen bedarf es – wie bereits erwähnt – für die Durchführung von Hexenprozessen auch einer gewissen Verfolgungsbereitschaft der zuständigen Obrigkeit, deren Ausmaß naturgemäß nicht in den Hexereiverdächtigungen auf der vorjuristischen, sondern ausschließlich in den Verfahren auf der juristischen Ebene zum Ausdruck kommt. Diese Tatsache in Kombination mit dem eingangs beschriebenen Fall Anna Margarethe Lüßkings legt es zudem nahe, die zeitlichen Konzentrationen der Verfahren nicht für die soziale Logik von Hexenprozessen im Allgemeinen, sondern genauer: für die soziale Logik, der das Ratsgericht bei der Durchführung der Prozesse folgte, analytisch nutzbar zu machen. Der Fall Anna Margarethe Lüßkings zeigt eindeutig, dass Verfolgungsbereitschaft von Seiten des Rates in Minden eine notwendige, wenn auch keine hinreichende Bedingung für die Durchführung von Hexenprozessen darstellte: Nur einige Jahre zuvor, in der großen Verfolgungswelle von 1669–1675, hätten die gegen Anna Margarethe Lüßkings vorliegenden Indizien das Ratsgericht ohne Weiteres zur Einleitung weiterer Verfahrensschritte gegen die Verdächtige veranlasst. 1684 hingegen wurde die denunzierte Frau, ohne der Wasserprobe oder einem peinlichen Verhör unterzogen worden zu sein, nach Hause geschickt, und das sogar gegen ihren Willen. Dass es hier nicht zum Hexenprozess kam, lag vor allem an der mangelnden Bereit-

- 85 Auf die genannten Zeiträume entfallen 161 der insgesamt 170 Mindener Verfahren. In den Jahren zwischen den Verfolgungswellen fanden nur sehr vereinzelt Prozesse statt, und zwar 1592, 1623, 1652, 1655, 1656, 1664 und 1684. – Vergleicht man die zeitlichen Konzentrationen der Mindener Verfahren mit denen, die Schormann als idealtypisch für das Gebiet des heutigen Deutschland herausgearbeitet hat – um 1590, 1630 und 1660 (*Schormann*, Hexenprozesse in Deutschland, 55) –, fällt auf, dass die Mindener Prozesse relativ früh beginnen und verhältnismäßig spät enden. Vor allem der Zeitpunkt der letzten Verfolgungswelle weicht stark von Schormanns Angaben ab: Sie setzt in Minden deutlich später ein.
- 86 Will man die zeitlichen Konzentrationen der Verfahren für die Analyse der sozialen Logik der Prozesse fruchtbar machen, muss man davon ausgehen können, dass das Fehlen von Verfahren in den Zeiten zwischen den Verfolgungswellen nicht lediglich auf einer Lücke in der Überlieferung beruht. Im Falle Mindens gibt es zwei Gründe, die dafür sprechen, dass die Jahre zwischen den Verfolgungswellen – mit Ausnahme der überlieferten Einzelverfahren (vgl. oben 32, Anm. 85) – tatsächlich als weitgehend prozessfrei angenommen werden können: Erstens verzeichnet die Ratsherrenliste Arndt Meyers, deren Angaben sich bei einem Abgleich mit den überlieferten Prozessakten als außerordentlich zuverlässig erwiesen haben, keine weiteren Hexenprozesse in den Jahren zwischen den genannten Verfolgungswellen. Und zweitens fand jedes der 48 Verfahren, auf deren Existenz sich aufgrund der anderen Hexenprozessakten sowie der Ratsherrenliste schließen lässt, ohne dass Akten überliefert wären, nachweislich während einer der genannten Hochzeiten der Verfolgung statt.

schaft des Rates, auf die Denunziation des Soldaten mit allen zur Verfügung stehenden juristischen Mitteln zu reagieren, nicht an einer verringerten Verdächtigungs- und Denunziationsbereitschaft der Stadtbevölkerung. Die Angst Anna Margarethe Lüßkings, nach ihrer Rückkehr *wirde kein mens[ch] sie im hus wider ufn[ebmen], weiln sie fur eine hexe gescholten*<sup>87</sup>, zeigt, dass der Glaube der Stadtbevölkerung an Hexerei und der Wille zu deren informell-gesellschaftlichen Sanktionierung ungebrochen war.

Die Frage, welcher sozialen Logik der Mindener Rat folgte, wenn er in bestimmten Jahren verstärkt auf die Handlungsoption „Hexenprozess“ zurückgriff, ist verbunden mit der Frage nach der jeweiligen politischen Lage, in der er sich befand. Die Feststellung, bislang habe sich „die neuere Hexenforschung [...] mit dem politischen Aspekt der Verfolgungen eher en passant beschäftigt“<sup>88</sup>, kann mittlerweile als überholt gelten. Es lassen sich nicht nur immer mehr Städte und Territorien nennen, in denen Hexenprozesse ganz oder zeitweise politisch motiviert waren, die Arbeiten der vergangenen Jahre haben sich auch verstärkt mit den politischen Rahmenbedingungen und Konstellationen befasst, die Hexenprozesse begünstigten bzw. eindämmten, und unterschiedliche Arten ihrer Nutzbarmachung in politischen Krisen- und Konfliktsituationen aufgezeigt.<sup>89</sup> Dass vielerorts ein Zusammenhang zwischen Hexenverfolgung und lokaler Herrschafts- und Gerichtspraxis bestand, ist in den letzten Jahren so deutlich geworden, dass Rita Voltmer von einem „neuen Paradigma

87 KAM, Stadt Minden, B, Nr. 251 (alt), Hexereiermittlung gegen Anna Margarethe Lüßkings, fol. 8r.

88 *Bender-Wittmann*, „Gender“ in der Hexenforschung, 25.

89 Vgl. dazu etwa die Arbeiten von Ralf-Peter Fuchs zu den Verfolgungen im Ruhr-Lippe-Raum, von Gudrun Gersmann zum Fürstbistum Münster oder von Rita Voltmer zum Rhein-Maas-Mosel-Raum: *Ralf-Peter Fuchs*, Hexenverfolgung an Ruhr und Lippe. Die Nutzung der Justiz durch Herren und Untertanen, Münster 2002; *ders.*, „... aus Anstiftung des Teuffels ...“ – Hexenprozesse in der Herrschaft Witten und anderen Verfolgungszentren des Ruhr-Lippe-Raums, in: Jahrbuch des Vereins für Orts- und Heimatkunde in der Grafschaft Mark 99 (1999), 75–103; *Gudrun Gersmann*, Der Kampf um die Gerichtsbarkeit. Adlige Hexenpolitik im frühneuzeitlichen Fürstbistum Münster, in: „Erfahrung“ als Kategorie der Frühneuezeitforschung, hrsg. v. Paul Münch, München 2001, 369–376; *dies.*, Zwischen adeligen Instrumentalisierungsversuchen und landesherrlichen Verwaltungsreformen. Strafjustiz im frühneuzeitlichen Fürstbistum Münster, in: Justiz = Justice = Justicia? Rahmenbedingungen von Strafjustiz im frühneuzeitlichen Europa, hrsg. v. Harriet Rudolph/Helga Schnabel-Schüle, Trier 2003, 467–489; *dies.*, Konflikte, Krisen, Provokationen im Fürstbistum Münster. Kriminalitätsgerichtsbarkeit im Spannungsfeld zwischen adeliger und landesherrlicher Justiz, in: Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne, hrsg. v. Andreas Blauert/Gerd Schwerhoff, Konstanz 2000, 423–446; *Voltmer*, Hexenprozesse und Hochgerichte; *dies.*, Von der besonderen Alchimie, aus Menschenblut Gold zu machen, oder von den Möglichkeiten, Hexereiverdacht und Hexenprozesse zu instrumentalisieren, in: Hexenwahn. Ängste der Neuzeit. Begleitband zur gleichnamigen Ausstellung des Deutschen Historischen Museums (Berlin, Kronprinzenpalais, 3. Mai bis 6. August 2002), hrsg. v. Rosmarie Beier-de Haan/ders./Franz Irsigler, Wolftratshausen 2002, 130–141.

in der ‚Hexenforschung‘ in Bezug auf diesen Themenkomplex<sup>90</sup> gesprochen hat. Zu dieser Debatte will die vorliegende Arbeit einen Beitrag leisten. Dabei widmet sie sich unter Einbeziehung der Forschungen zu den Verfolgungen in Lemgo, Osnabrück und Herford unter anderem auch der Frage, ob und inwiefern man bei den genannten Städten tatsächlich von einem „speziellen Typ städtischer Verfolgungszentren“<sup>91</sup> mit spezifischen strukturellen Rahmenbedingungen sprechen kann.

Die Mindener Hexenprozesse als Bestandteile obrigkeitlicher Politik zu untersuchen wird erschwert durch die vergleichsweise schlechte Erforschung zentraler Bereiche der Mindener Stadtgeschichte im Untersuchungszeitraum. Die Arbeiten des ehemaligen Stadtarchivars Nordsiek zur Situation Mindens im 16. und 17. Jahrhundert sind für eine allgemeine Orientierung zwar hilfreich, bleiben aber an der ereignisgeschichtlichen Oberfläche.<sup>92</sup> Das gilt in gleicher Weise für die einzige Gesamtdarstellung der Mindener Stadtgeschichte im 16. und 17. Jahrhundert, Schroeders „Chronik der Stadt Minden“ aus dem Jahr 1883, sowie für die Darstellung, die Bölsche 1897 der Situation Mindens während des Dreißigjährigen Krieges gewidmet hat.<sup>93</sup> Das Verhältnis des Rates als städtischer Obrigkeit zu den wechselnden Landesherren wird in den genannten Werken zwar immer wieder angesprochen, ist jedoch nie systematisch untersucht worden. Dieses Defizit kann jedoch durch die vergleichenden Aufsätze Rogges und von Schoenebecks zu Minden, Rinteln und Hameln zum Teil kompensiert werden.<sup>94</sup> Schmerzhafter bemerkbar macht sich hingegen das Fehlen systematischer Studien zur ‚innenpolitischen‘ Lage im Minden des

90 Rita Voltmer, Hexenverfolgung und Herrschaftspraxis. Einführung und Ergebnisse, in: Hexenverfolgung und Herrschaftspraxis, hrsg. v. ders., Trier [2005], 1–22, hier 1; hier auch ein guter Überblick über die einschlägigen Tagungen und Publikationen der letzten Jahre.

91 Scheffler/Schwerhoff/Wilbertz, Umriss und Themen, 20.

92 Vgl. Hans Nordsiek, Glaube und Politik. Beiträge zur Geschichte der Reformation im Fürstbistum Minden, Minden 1985; ders., Minden und Prag am Vorabend des Dreißigjährigen Krieges, in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins 70 (1998), 147–159; ders., Die schwedische Herrschaft in Stadt und Stift Minden (1634–1650), in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins 56 (1984), 27–48; ders., Vom Fürstbistum zum Fürstentum Minden. Verfassungsrechtliche, politische und konfessionelle Veränderungen von 1550 bis 1650, in: Westfälische Zeitschrift 140 (1990), 251–274; ders., Vom Restitutionsedikt 1629 zum Westfälischen Frieden 1648. Gegenreformatorische Bestrebungen in der protestantischen Stadt Minden, in: Jahrbuch für westfälische Kirchengeschichte 93 (1999), 105–142; ders., Zur Eingliederung des Fürstbistums Minden in den brandenburgisch-preußischen Staat, in: Expansion und Integration. Zur Eingliederung neugewonnener Gebiete in den preußischen Staat, hrsg. v. Richard Dietrich/Peter Baumgart, Köln/Wien 1984, 45–79.

93 Vgl. Wilhelm Schroeder, Chronik der Stadt Minden, Minden 1883; Bölsche, Skizzen aus Mindens Vergangenheit. Die Zeit des dreißigjährigen Krieges. Nach handschriftlichen Ueberlieferungen zusammengestellt, Minden [1897].

94 Vgl. Jörg Rogge, Miteinander und Gegeneinander. Die Städte Rinteln, Hameln, Minden und ihre Landesherren von der Reformation bis zum Dreißigjährigen Krieg, in: Der Weserraum zwischen 1500 und 1650. Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur in der Frühen Neuzeit, Marburg 1993, 15–40; Kai von Schoenebeck, Zwischen Besatzungsmächten und Landesherren. Die Auswirkungen des Dreißigjährigen Krieges auf die politische Selbständigkeit der Städte Hameln, Minden und Rinteln, in: ebd., 41–60.

16. und 17. Jahrhunderts: Norm und Wirklichkeit der frühneuzeitlichen Rats Herrschaft<sup>95</sup> sind ebenso wenig erforscht wie die Zusammensetzung und die jeweiligen Machtbefugnisse der beiden zentralen politischen Gremien (Rat und Vierzigerausschuss)<sup>96</sup>, das Verhältnis zwischen Rat und Bürgerschaft und die Organisation der städtischen Verwaltung<sup>97</sup>. Lediglich das obrigkeitliche Selbstverständnis kann dank der Arbeiten von Linnemeier und Pahl zur frühneuzeitlichen Ordnungspolitik des Mindener Rates als verhältnismäßig gut erforscht gelten.<sup>98</sup>

Die genannten Forschungsdefizite machten umfangreiche Archivrecherchen notwendig, um die Mindener Hexenprozesse als Bestandteil rats Herrlicher Politik untersuchen zu können. Fruchtbar war in diesem Zusammenhang vor allem die Auswertung der Ratsprotokolle, die für den Untersuchungszeitraum seit 1601 überliefert sind.<sup>99</sup> Für die Zeit des Dreißigjährigen Krieges haben sich darüber hinaus die

95 Im Gegensatz zur Frühen Neuzeit ist die Rats Herrschaft im spätmittelalterlichen Minden v. a. dank Monika Schulte gut erforscht: vgl. *Schulte*, *Macht auf Zeit*; vgl. auch *Wilfried Ebbrecht*, *Form und Bedeutung innerstädtischer Kämpfe am Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit: Minden 1405–1535*, in: *Städtische Führungsgruppen und Gemeinde in der werdenden Neuzeit*, hrsg. v. *dems.*, Köln/Wien 1980, 115–152.

96 Die Ratsherrenliste Arndt Meyers ermöglicht es zumindest ansatzweise, einen Eindruck von der Zusammensetzung des jeweiligen Ratsgremiums zu gewinnen: Durch einen Vergleich der Ratsherrennamen mit denen der Mitglieder des Sechzehner-Ausschusses der Kaufleute und denen der mit *M[eister]* bzw. *O[lderman]* als Zunftmitglieder gekennzeichneten Kurherren, kann man einige Ratsherren als Kaufleute oder Zunftmitglieder identifizieren. Zur Zusammensetzung von Rat und Vierzigern vgl. ausführlicher Kap. I.5.3.

97 Genauere Angaben zu Stadtverfassung und -verwaltung liegen erst wieder für die Zeit nach 1700 vor: vgl. v. a. *Theodor Lampmann*, *Die Stadt Minden in ihrem Verhältnis zum brandenburgisch-preußischen Staate 1648 bis 1723*. Besonders die Regulierung des rathäuslichen Wesens unter Friedrich I. und Friedrich Wilhelm I., in: *Mindener Jahrbuch 3 (1927)*, 7–83, der sich mit den Veränderungen befasst, die sich seit 1700 unter preußischer Herrschaft vollzogen. Aufschluss darüber, wie Herrschaft und Verwaltung in der Stadt Minden im 16. und 17. Jahrhundert funktionierten, gibt – wenigstens für das Ende des genannten Zeitraums – ein Kommissionsbericht vom 9. Januar 1709 im Geheimen Staatsarchiv Berlin (GstAB, I. HA, Rep. 32, Nr. 78b, 1707–1721, fol. 311–436). Darin liefert eine zur Aufdeckung von Missständen eingesetzte landesherrliche Untersuchungskommission detaillierte Informationen über Ratsverfassung und -herrschaft in den letzten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts, über den Ausschuss der Vierziger und seine Machtbefugnisse sowie über die städtische Verwaltung im Allgemeinen. Vgl. dazu auch die von Krieg edierte Quelle zum Stadregiment um 1685: *Die Mindener Stadtverwaltung um 1685*, hrsg. v. *Martin Krieg*, in: *Mindener Heimatblätter 19 (1942)*, Nr. 1/2, 3 f., Nr. 3/4, 3 f. u. Nr. 5/6, 2 f.

98 Vgl. *Bernd-Wilhelm Linnemeier*, *Obrigkeitliche Mäßigkeitsverordnungen sowie Edikte zum religiös-sittlichen Leben in Stadt und Fürstentum Minden zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges*, in: *Rheinisch-westfälische Zeitschrift für Volkskunde 42 (1997)*, 51–83; *ders.*, *Städtische Obrigkeit als ordnungsstiftende Instanz. Die Mindener Polizeiordnungen von 1566 und 1604*, in: *Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins 69 (1997)*, 205–248; *Horst H. Pahl*, *Obrigkeit und Ordnungspolitik in der Stadt Minden zwischen 1550 und 1650*, Magisterarbeit Münster 1999.

99 KAM, Stadt Minden, B, Nr. 1–36, Nr. 308, Nr. 310–350 und Nr. 363. Die Überlieferung der Protokolle weist zum Teil erhebliche Lücken auf. Vor allem das weitgehende Fehlen der Protokolle aus den Verfolgungsjahren 1604 und 1635 ist bedauerlich.

von Krieg edierten Aufzeichnungen des Mindener Bürgermeisters Dr. Heinrich Schreiber zur Situation des Rates zwischen 1625 und 1636 als wertvoll erwiesen, die unter anderem für mentalitätsgeschichtliche Fragestellungen herangezogen werden konnten.<sup>100</sup>

### 3. Hexenprozessakten als historische Quellen

Obwohl frühneuzeitliche Gerichtsakten aufgrund ihrer Ausführlichkeit und Detailgenauigkeit den Anschein von Authentizität erwecken, „bilden [sie] die dahinter liegende gesellschaftliche ‚Wirklichkeit‘ nur unzureichend und verzerrt ab“<sup>101</sup>. Wenn es darum geht, den tatsächlichen Hergang eines vor Gericht verhandelten Vorfalls zu rekonstruieren, haben sie gleich in mehrfacher Hinsicht einen eingeschränkten Aussagewert. Nicht nur der enorme physische und psychische Druck, der bei den Aussagen der meist gefolterten Angeklagten in Rechnung gestellt werden muss, und der „Imperativ des strategischen Anliegens“<sup>102</sup>, unter dem Angeklagte und Zeugen gleichermaßen standen, wirken verzerrend. Berücksichtigt werden muss in diesem Zusammenhang auch, dass die Memoriervorgänge der Befragten vor Gericht durch mentale Bedürfnisse und Dispositionen geprägt waren, die zum aktuellen Zeitpunkt des Erinnerns wirksam waren, was nicht nur die Rekonstruktion vergangener ‚Wirklichkeit‘, sondern auch die Rekonstruktion der vergangenen Wahrnehmung und Bewertung dieser ‚Wirklichkeit‘ verhindert.<sup>103</sup> Anders gesagt: Aus der Aussage eines Zeugen – etwa zum Zustandekommen eines Hexereiverdachts – lässt sich nicht rekonstruieren, welche Ereignisse, Verhaltensweisen oder Handlungen der Zeuge ursprünglich, also zum Zeitpunkt des Ereignisses, über das er berichtet, als verdächtig wahrgenommen hat. Seine Aussage dokumentiert lediglich, was er in der Gegenwart des Verhörs, zum Zeitpunkt, an dem die Erinnerung abgerufen wird, als verdächtig erinnert bzw. – berücksichtigt man strategische Erwägungen – zu erinnern vorgibt. Hinzu kommt der Umstand, dass Erinnerungen durch Gerüchte sowie die große Zeitspannen, die häufig zwischen dem memorierten Ereignis und dem Zeitpunkt der Aussage lagen, vermutlich in vielen Fällen überformt und verändert wurden.<sup>104</sup>

100 Vgl. Bericht eines Mindener Bürgermeisters I u. II.

101 *Schwerhoff*, Aktenkundig und gerichtsnotorisch, 61.

102 Ebd., 63.

103 Vgl. dazu *Ralf-Peter Fuchs/Winfried Schulze*, Zeugenverhöre als historische Quellen – einige Vorüberlegungen, in: *Wahrheit, Wissen, Erinnerung. Zeugenverhörprotokolle als Quellen für soziale Wissensbestände in der Frühen Neuzeit*, hrsg. v. dens., Münster 2002, 7–40, hier 28.

104 In diesem Zusammenhang weist *Ahrendt-Schulte* auf die Möglichkeit hin, dass vergangene Handlungen und Ereignisse im Lichte des Hexereiverdachts von den Zeugen uminterpretiert wurden (*Ahrendt-Schulte*, *Zauberinnen in der Stadt Horn*, 119).

Ein weiterer Faktor, der sich verzerrend auswirkt, ist die formale und inhaltliche Vorstrukturiertheit der Prozessakten durch den zeitgenössischen juristischen und obrigkeitlichen Diskurs über Hexerei: Als Produkt der Institution Ratsgericht sind Prozessakten diskursiv vorstrukturiert. Das heißt zum einen, dass sie von der Unmenge der Mindener Begebenheiten nur das enthalten, „was im Kontext der Rede über Hexerei ‚Sinn machte‘, was relevant war“<sup>105</sup>. Zum anderen ist in diesem Zusammenhang die Filterfunktion des Schreibers im Prozess der Verschriftlichung mündlicher Rede zu berücksichtigen, denn die Aussagen der Angeklagten und Zeugen, wie sie in den Protokollen erscheinen, sind keineswegs Abbilder der stattgefundenen Kommunikation. Der Originalton der Befragten ist darin aus mehreren Gründen verzerrt:<sup>106</sup> Zum einen wird die dialektgefärbte Rede der Befragten vom Schreiber in die frühneuhochdeutsche Kanzleisprache übertragen und dadurch stark verändert. Zum anderen sind ursprünglich individuelle Aussagen häufig nur noch in typisierender Zusammenfassung greifbar.<sup>107</sup> Darüber hinaus muss – wie die Sprachhistorikerin Topalovic gezeigt hat – bei Aktenabschriften, die zum externen Gebrauch, etwa für juristische Spruchkollegien bestimmt waren, mit rechtsrelevanten manipulativen Eingriffen gerechnet werden.<sup>108</sup>

- 105 *Ursula Bender-Wittmann*, There and Back Again. Zum Verhältnis von Ergebnis, Fragestellung und diskursivem Rahmen am Beispiel der Lemgoer Hexenjagden, in: Hexenverfolgung und Regionalgeschichte. Die Grafschaft Lippe im Vergleich, hrsg. v. Gisela Wilbertz/Gerd Schwerhoff/Jürgen Scheffler, Bielefeld 1994, 71–81, hier 75.
- 106 In der Vergangenheit haben einige Vertreterinnen der feministischen Hexenforschung ihre Weigerung, mit Hexenprozessakten zu arbeiten, damit begründet, der von den Frauen stammende Diskurs fehle in den Akten; vgl. dazu *Ursula Bender-Wittmann*, Frauen und Hexen – feministische Perspektiven der Hexenforschung, in: Hexenverfolgung und Frauengeschichte. Beiträge aus der kommunalen Kulturarbeit, hrsg. v. Regina Pramann, 2. Aufl., Bielefeld 1994, 11–32, hier 20–24.
- 107 Verhörprotokolle, die sich durch Nähe zur gesprochenen Sprache auszeichnen – z. B. durch direkte Rede, Dialogstruktur oder fehlende Übertragung des lokalen Dialekts in die hochdeutsche Kanzleisprache – stellen eine Seltenheit dar. Umso bemerkenswerter ist es, dass Uta Nolting in den Mindener Hexenprozessakten des Jahres 1614 derartige Protokolle auffindig und für sprachhistorische Fragestellungen fruchtbar gemacht hat; vgl. *Nolting*, Mindener Hexenverhörprotokolle; *dies.*, Nah an der Realität.
- 108 Vgl. *Elvira Topalovic*, Konstruierte Wirklichkeit. Ein quellenkritischer Diskurs zur Textsorte Verhörprotokoll im 17. Jahrhundert, in: Realität und Mythos. Hexenverfolgung und Rezeptionsgeschichte, hrsg. v. Katrin Moeller/Burghart Schmidt, Hamburg 2003, 56–76. Anhand von Osnabrücker Verhörprotokollen aus den 1630er Jahre, von denen jeweils Mit- und Ab- bzw. Reinschrift überliefert sind, hat Topalovic nachträgliche Manipulationen durch den Gerichtsschreiber nachgewiesen: Die Abschriften wiesen im Vergleich zu den Mitschriften häufig erhebliche, z. T. rechtsrelevante Veränderungen auf. Vgl. z. B. die Mit- und Abschrift des Protokolls vom Verhör der Angeklagten Anna Modemann im August 1636: Weder die in der Mitschrift dokumentierte Androhung der Wasserprobe durch das Ratsgericht noch die Andeutung der Angeklagten, der Scharfrichter sei bei der Wasserprobe unlauter vorgegangen, sind in der Abschrift enthalten (vgl. *ebd.*, 58–60). Sollten sowohl Mit- als auch Abschrift eines Protokolls überliefert sein, was in einigen Fällen in Minden gegeben ist, kann ihr Vergleich wertvolle Informationen darüber geben, inwieweit sich die an der

Und dennoch: Trotz aller notwendigen quellenkritischen Distanz sind Hexenprozessakten im Hinblick auf die Fragestellung der vorliegenden Arbeit vergleichsweise zuverlässige Quellen, denn die genannten Vorbehalte lassen sich in mehrfacher Hinsicht relativieren: Zum einen wirkt der institutionelle Rahmen, in dem die Verhöre stattfanden, sich nicht nur negativ, weil verändernd auf Form und Inhalt der Protokolle aus, er dient gleichzeitig als wichtiges Korrektiv, weil er die Gerichtsschreiber bei der Verschriftlichung des Gesagten zur Detailgenauigkeit verpflichtet.<sup>109</sup> Dass die Schreiber sich der Pflicht bewusst waren, Aussagen von Angeklagten und Zeugen – und zwar auch und vor allem ehrverletzende, blasphemische oder auf andere Weise anstößige – wörtlich wiederzugeben, zeigen die solchen Äußerungen vorgeschalteten Formeln „*salva venia*“ oder „*salva reverentia*“ (im Sinne von „bitte um Entschuldigung“), mit denen sich die Mindener Schreiber immer wieder von anstößigen Redewendungen distanzieren.<sup>110</sup>

Zum anderen schränken Vorbehalte wie die Möglichkeit verzerrter Erinnerungen, strategischer Erwägungen der Befragten oder Veränderungen durch den Schreiber den Aussagewert der Prozessakten nur dann ein, wenn man aus den Protokollen Faktenwissen, den ‚wirklichen‘ Hergang eines vor Gericht verhandelten Vorfalls herausfiltern will – ein Anliegen, das seit dem „linguistic turn“<sup>111</sup> ohnehin fragwürdig

Prozessführung beteiligten Personen eventueller Verstöße gegen die geltenden Bestimmungen der Carolina bewusst waren.

109 Besonderes Gewicht bekamen die Protokolle im Fall einer Aktenversendung, denn die juristische Entscheidungsfindung des konsultierten Spruchkollegiums beruhte ausschließlich auf den in ihnen enthaltenen Informationen.

110 Vgl. z. B. folgende Protokollauszüge: *die Schwertersche nach absterben Ihres sehligen Mans [...] mit Soldaten, so zu Ihr Kommen, Ihre schande – salva reverentia – getrieben* (KAM, Stadt Minden, B, Nr. 245 [alt], Hexenprozess gegen die Schwertersche, fol. 1v); *Iurgen Broyer nach seinem Achterhauß gangen, seine – salva venia – nothwurfft zu verrichten* (KAM, Stadt Minden, B, Nr. 246 [alt], Hexenprozess gegen die Broyersche, fol. 12r); *[d]aß Licht hetten sie, salva venia, wie ihre formalia lauteten, in den Arß gestecket* (KAM, Stadt Minden, B, Nr. 250 [alt], Hexenprozess gegen die Querenholtsche, fol. 27r). Im letzten Beispiel wird die mit dem Einschub verbundene Distanzierung des Schreibers von den Äußerungen der Zeugen bzw. Angeklagten besonders deutlich. David Sabeau, der solche Distanzierungsformeln untersucht hat, interpretiert sie als soziale Markierungen, mit denen sich der Schreiber vor höherrangigen Adressaten (hier den Gerichtsherren) vom Sprecher distanzierte. Zugleich charakterisiert er sie als „Reinigungsritual“: „Die Macht des beleidigenden Wortes wurde mittels der Bitte, es wiederholen zu dürfen, zu einer Äußerung des Entsetzens oder zur Anrufung um göttlichen Schutz verkehrt, und damit gewissermaßen konzentriert und zugleich abgesondert.“ (*David Sabeau*, Soziale Distanzierungen. Ritualisierte Gestik in deutscher bürokratischer Prosa der frühen Neuzeit, in: *Historische Anthropologie* 4 [1996], 216–233, hier 220)

111 So unterschiedlich die Entwicklungen im Einzelnen sind, die unter dem Oberbegriff „linguistic turn“ gefasst werden, eines ist ihnen gemeinsam: die Ablehnung der Vorstellung, Wirklichkeit könne durch das Medium Sprache unverfälscht erfasst und vermittelt werden. Seit dem „linguistic turn“ gilt Sprache als unhintergehbare Bedingung aller menschlichen Erkenntnis: „Wirklichkeit jenseits von Sprache ist nicht existent oder zumindest unerreichbar.“ (Art. „Linguistic turn“, in: Metzlers *Lexikon Literatur- und Kulturtheorie. Ansätze – Personen – Grundbegriffe*, hrsg. v. *Ansgar Nünning*, 3., akt. u. erw. Aufl., Stuttgart/Weimar